

# Rodungserlass





# Rodungserlass

vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711

Wien, 2020

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/2 – Forstliche Legistik, Rechtspolitik und  
Berufsqualifikation

Fotonachweis: BMLRT/Ing. Alexander Starsich (S. 1)

Wien, 2020. Stand: 5. März 2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [abt-iii2@bmlrt.gv.at](mailto:abt-iii2@bmlrt.gv.at).





## Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Rodung – Rodungsverbot .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Anmeldepflichtige Rodungen (§ 17a) .....</b>	<b>11</b>
a) Allgemeines .....	11
b) Rodungsanmeldungen auch bei vorübergehenden Rodungen .....	13
c) Zwingende Anwendung des Anmeldeverfahrens.....	14
d) Kein Wechsel von § 17 zu § 17a bei Einschränkung der Rodungsfläche im Laufe des Verfahrens.....	15
e) Beurteilung einer Anmeldung im Sinne des § 17a nach dem Gebührengesetz 1957 .....	15
<b>3 Bewilligungspflichtige Rodungen .....</b>	<b>17</b>
a) Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 .....	17
b) Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 3 bis 5 .....	19
<b>4 Erforderliche Ermittlungen und Feststellungen zu einzelnen öffentlichen Interessen an einer Rodung im Verfahren nach § 17 Abs. 3 bis 5 .....</b>	<b>21</b>
a) Allgemeines .....	21
b) Rodungszweck „Siedlungswesen“ .....	22
c) Rodungszweck „Agrarstrukturverbesserung“ .....	24
d) Rodungszweck „Bergbau“ .....	27
e) Rodungszweck „öffentlicher Straßenverkehr“ .....	27
f) Rodungszweck „Energiewirtschaft“ .....	28
g) Rodungszweck „Naturschutz“ .....	29
h) Sonstige öffentliche Interessen als Rodungszweck.....	30
<b>5 Öffentliches Interesse an der Walderhaltung.....</b>	<b>31</b>
<b>6 Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 bis 5 .....</b>	<b>35</b>
<b>7 Rodungsbewilligung – Nebenbestimmungen .....</b>	<b>37</b>

a) Bedingungen, Fristen, Auflagen (§ 18 Abs. 1) .....	37
b) Ersatzleistung (§ 18 Abs. 2) .....	40
c) Ersatzgeldleistung (§ 18 Abs. 3) .....	43
d) Befristete Rodung (§ 18 Abs. 4) .....	44
<b>8 Alpenkonvention (Protokolle „Bergwald“ und „Bodenschutz“) – Wälder mit Schutzwirkung.....</b>	<b>46</b>
a) Allgemeines .....	46
b) Protokoll „Bergwald“ .....	46
<i>Artikel 6</i> .....	47
Umsetzung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 BWaldP und Art. 13 Abs. 1 BodP: .....	48
c) Protokoll „Bodenschutz“ – Rodung für Schipisten .....	48
<i>Artikel 14</i> .....	49
Anwendung des § 17 Abs. 3 ForstG.....	50
Zwingende Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme .....	50
Absolutes Rodungsverbot für Bau und die Planierung von Skipisten in „labilen Gebieten“ .....	51
<b>Anhänge.....</b>	<b>52</b>
Anhang A .....	53
Anhang B .....	54



# Einleitung

Mit der Forstgesetznovelle 2002, BGBl. I Nr. 59/2002, wurden unter anderem die Bestimmungen über die Rodungsbewilligung in wesentlichen Punkten geändert und wurde daher der alte Rodungserlass von 1977 überarbeitet und neu erlassen.

In der vorliegenden Fassung wurden insbesondere Änderungen aufgrund der Forstgesetznovelle 2013 (Rodungsanmeldung auch bei vorübergehender Rodung), neuer Judikatur und zum Rodungszweck Naturschutz-Ersatzaufforstungen vorgenommen.

Den Bestimmungen über die Rodung kam schon seit jeher zentrale Bedeutung zu. Dies insbesondere aus zwei Gründen. Zum einen manifestiert sich in den Rodungsbestimmungen in besonderer Weise der dem Forstgesetz immanente Schutzgedanke, der in der neuen Zielbestimmung des § 1 als forstpolitisches Postulat verankert ist. Zum anderen bilden die Bestimmungen über die Rodung – in wechselseitiger Bedingtheit – nicht nur einen wesentlichen Schwerpunkt der forstbehördlichen Tätigkeiten, sondern stehen auch im Zentrum des Interesses der „Normadressaten“. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die verschiedensten Nutzungsinteressen am Wald an den Bestimmungen der § 17 ff Forstgesetz zu messen sind.

# 1 Rodung – Rodungsverbot

Zentrale Bestimmung ist das grundsätzliche Rodungsverbot des **§ 17 Abs. 1**. Diese Bestimmung enthält auch eine **Legaldefinition des Begriffs „Rodung“**, die jede „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur“ erfasst.

Unter „Rodung“ ist daher die Umwandlung der Benutzung eines Waldgrundes für waldfremde Zwecke zu verstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Waldfläche „eher locker“ bestockt ist oder ob die waldfremde Nutzung überhaupt – ohne dass es einer Bewuchsbeseitigung bedürfte – zwischen dem vorhandenen forstlichen Bewuchs stattfindet und dieser damit überhaupt nicht beeinträchtigt wird. Da § 17 auf die Verwendung des „Waldbodens“ abstellt, ist es somit unerheblich, ob für die waldfremde Verwendung Schlägerungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Beseitigung des forstlichen Bewuchses erforderlich sind.

Umgekehrt wäre eine Schlägerungsmaßnahme allein noch nicht als Rodung zu beurteilen, bedarf es dazu vielmehr auch der Feststellung, dass der Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird (VwGH 24.6.1996, 91/10/0190).

Auch die Beseitigung von Humus ist noch keine Rodung, sondern erst die Verwendung des Waldbodens für waldfremde Zwecke. Eine abträgliche Behandlung des Waldbodens alleine stellt jedoch, selbst wenn damit eine Unbrauchbarmachung der betreffenden Waldfläche für Zwecke der Waldkultur (Waldverwüstung) verbunden sein sollte, keine Rodung iSd § 17 Abs. 1 ForstG 1975 dar (VwGH 24.2.2011, 2009/10/0086; 3.7.2012, 2011/10/0136).

Im Hinblick darauf, dass jede von der Waldkultur verschiedene Verwendung eine Rodung im Rechtssinn darstellt, auch wenn diese auf unbestocktem Waldboden stattfindet, ist zur **Errichtung einer Hütte auf Waldboden** Folgendes auszuführen:

Die Verwendung einer (auch unbestockten) Waldfläche für die Verbauung mit einer Hütte stellt nur dann keine „Rodung“ dar, wenn die Hütte

- tatsächlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und
- zur forstbetrieblichen Bewirtschaftung des Waldes unbedingt erforderlich ist.

Davon, dass die Hütte „faktisch der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient“, kann aber nur dann gesprochen werden, wenn allein diese Verwendung der Hütte gegeben ist.

Die Verwendung unbestockter Grundflächen für eine Hütte, die (auch) anderen Zwecken als der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient, widerspricht dem Rodungsverbot des § 17 Abs. 1.

An das Erfordernis der unbedingten Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. „Unbedingt erforderlich“ ist eine Hütte daher nur dann, wenn ohne sie eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das Vorliegen von Alternativen für die Bewirtschaftung bzw. die damit in Zusammenhang stehende Beförderung und Unterbringung der benötigten Geräte zu prüfen sein. So ist im Hinblick auf eine Waldfläche, die schon aufgrund ihrer geringen Größe, zusätzlich aber auch noch wegen ihrer Bestandesverhältnisse und ihres Pflegezustandes keines dauernden und umfangreichen Arbeitseinsatzes bedarf und die außerdem verkehrsmäßig gut erschlossen ist, die Heranziehung von Schlägerungsunternehmen (oder anderer Personen, wie z.B. Landwirte der Umgebung) nur eine von mehreren Möglichkeiten. Auch die Unterbringung der Geräte in einer Art Truhe oder Kiste an einer geeigneten Stelle entlang des Bringungsweges ist in Betracht zu ziehen (VwGH 14.6.1993, 90/10/0100 und 6.9.1993, 90/10/0047).

Eine **Jagd- und Wildfutterhütte** dient nicht der Waldbewirtschaftung im Sinn des § 1a Abs. 3 und ist daher als „Rodung“ zu qualifizieren (VwGH 7.4.1987, 84/07/0227).

Ob „Waldboden“ im Sinn des § 17 Abs. 1 vorliegt, richtet sich nicht nach den Eintragungen in der Grundbuchsmappe. Das Vorliegen von „Wald“ hängt vielmehr – unbeschadet der in § 3 Abs. 1 ausgesprochenen Rechtsvermutung zu Gunsten der Waldeigenschaft einer Grundfläche – davon ab, ob auf eine bestimmte Fläche die Begriffsbestimmungen des § 1a Abs. 1 bis 3 zutreffen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind und somit Waldeigenschaft im Sinne des Forstgesetzes vorliegt, kommt die Anwendung der Rodungsbestimmungen – und damit die Erteilung einer Ausnahme vom Rodungsverbot in Form der Erteilung einer Rodungsbewilligung – in Betracht.

Im Interesse einer nachvollziehbaren Überprüfbarkeit erteilter Rodungsbewilligungen ist es daher erforderlich, dass schon die Forstbehörde aufgrund entsprechender Ausführungen des forsttechnischen Gutachtens ausdrückliche Feststellungen zur Frage der Waldeigenschaft trifft.

Zwar sieht § 5 für die Feststellung der **Waldeigenschaft** ein eigenes „Feststellungsverfahren“ vor, doch ist die Frage der Waldeigenschaft für die Entscheidung der Forstbehörde über einen Rodungsantrag eine präjudizielle, das heißt für die Lösung der Hauptfrage eine notwendige Grundlage bildende Rechtsfrage, somit eine **Vorfrage im Sinne des § 38 AVG**.

Die Forstbehörde kann daher die Vorfrage der Waldeigenschaft im Rahmen eines Rodungsverfahrens selbst der Beurteilung unterziehen. Sie kann aber auch – im Sinne der zweiten Möglichkeit des § 38 AVG – das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird (vgl. VwGH 19.10.1987, 87/10/0063).

Eine Rodung kann nur für Waldflächen bewilligt werden. Einem Rodungsantrag für eine Maßnahme, die einer Rodungsbewilligung nicht bedarf, darf nicht stattgegeben werden. Ein auf eine Nichtwaldfläche gerichteter Rodungsantrag wäre daher abzuweisen (vgl. VwGH 7.4.1987, 84/07/0227 und 11.5.1987, 87/10/0043).

Ausnahmen vom Rodungsverbot kann nur die Forstbehörde durch Bewilligungen nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 oder durch „Nichtuntersagung“ einer anmeldepflichtigen Rodung nach § 17a erteilen.

Die Forstbehörde hat nur im Rodungsbewilligungsverfahren nach § 17 Abs. 3 zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Waldboden überhaupt erforderlich ist bzw. dieser nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen wird (Grundsatz der Subsidiarität), da nur in solchen Verfahren ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse vorliegt und ein öffentliches Rodungsinteresse erforderlich ist.

## 2 Anmeldepflichtige Rodungen (§ 17a)

### a) Allgemeines

Das durch die Forstgesetznovelle BGBl. I Nr. 59/2002 neu eingeführte Rechtsinstrument sieht vor, dass Rodungen keiner Rodungsbewilligung bedürfen, wenn folgende im § 17a Abs. 1 aufgezählte **Voraussetzungen** vorliegen:

1. Die Rodungsfläche darf ein Ausmaß von **1000 m<sup>2</sup>** nicht übersteigen.
2. Der Antragsberechtigte hat das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten **Unterlagen** (somit unter Anschluss eines Grundbuchsauszugs und einer Lageskizze) bei der Behörde angemeldet.

3. Die **Behörde** hat die angemeldete Rodung **nicht „untersagt“**:

Die Behörde hat dem Anmelder der Rodung innerhalb von **6 Wochen** ab Einlangen der Anmeldung nicht mitgeteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf.

Die Untersagung erfolgt dann rechtzeitig, wenn die behördliche Mitteilung dem Anmelder innerhalb der sechswöchigen Frist zugestellt wird. Die sechswöchige Frist kann jedoch von der Behörde verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 vorliegen:

Verhindern die Witterungsverhältnisse die Vornahme erforderlicher Erhebungen an Ort und Stelle, so darf die Behörde – nach der bei anmeldepflichtigen Rodungen sinngemäß geltenden Vorschrift des § 91 Abs. 2 – die sechswöchige Frist bis zum voraussichtlichen Wegfallen der Verhinderung verlängern. Davon ist der Antragsteller durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

§ 17a Abs. 1 kommt somit nur dann zum Tragen, wenn die soeben unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen gemeinsam vorliegen (Kumulativ-Voraussetzungen). Zur **Verhinderung einer Umgehung der Höchstgrenze von 1000 m<sup>2</sup>** durch mehrere gesonderte Anmeldungen sieht Abs. 2 eine **Zusammenrechnung** vor: In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle, an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden Rodungen, sofern auf diese angrenzenden Rodungen folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Rodungen müssen aufgrund einer Anmeldung durchgeführt worden sein.  
Rodungen aufgrund einer Rodungsbewilligung nach § 17 sind nicht einzurechnen.
2. Die Rodungen müssen in den letzten 10 Jahren durchgeführt worden sein.
3. Der Rodungszweck der früheren Rodungen und der neu angemeldeten Rodung muss ident sein.

Zur Verhinderung eines (mutwilligen) Unterlaufens einer Zusammenrechnung nach § 17a Abs. 2 ist bei der Beurteilung der Identität des Rodungszwecks nicht auf die ganz konkrete Verwendung, sondern auf den dahinterstehenden abstrakten Rodungstatbestand im Sinne des § 17 Abs. 4 abzustellen.

So soll es letztlich darauf ankommen, ob mehrere angemeldete Rodungen z.B. der „Agrarstrukturverbesserung“ zuzurechnen sind, und nicht darauf, ob es sich in einem Fall um eine Rodung für eine „Getreideanbaufläche“ und im anderen Fall um eine Rodung für eine „Maisanbaufläche“ oder für „eine Weidefläche“ handelt.

Ebenso ist es beispielsweise im Rahmen des Rodungszweckes „Siedlungswesen“ unerheblich, welcher Art der Bebauung die bisherige Waldfläche zugeführt werden soll.

Werden somit beispielsweise zwei 1000 m<sup>2</sup> große, unmittelbar angrenzende Teilflächen selbst innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren für unterschiedliche Zwecke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung und Bauland) gerodet, kommt eine Zusammenrechnung beider Teilflächen nicht in Betracht. In diesem Fall sind somit zwei getrennte Anmeldeverfahren zulässig, ohne dass § 17 zur Anwendung kommt.

Bei der Einrechnung von in den letzten 10 Jahren für denselben Rodungszweck durchgeführten Rodungen, die an die angemeldete Rodungsfläche unmittelbar angrenzen, ist auf Grundstücksgrenzen oder auf den Umstand, dass die Flächen allenfalls verschiedene Eigentümer haben, nicht Bedacht zu nehmen. Es ist unerheblich, ob die von der Einrechnung betroffenen Flächen mit einem bestimmten Grundstück ident sind, nur einen Teil eines Grundstückes erfassen oder allenfalls mehrere Grundstücke betreffen.

Dem Anmeldeverfahren unterliegende Rodungen im Ausmaß von höchstens 1000 m<sup>2</sup> sind somit weder von vornherein bewilligungsfrei noch gelten sie automatisch als bewilligt.

Denn aufgrund der bei der Behörde eingelangten Anmeldung ist diese verpflichtet, vor Ablauf der sechswöchigen Untersagungsfrist eine Beurteilung der angemeldeten Rodung im Hinblick auf das von der Forstbehörde zu wahrende öffentliche Interesse an der Walderhaltung durchzuführen. Dies hat anhand der, der Anmeldung anzuschließenden Unterlagen sowie einer allenfalls erforderlichen forstfachlichen Begutachtung vor Ort zu erfolgen.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung hat die Behörde auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines allenfalls vorhandenen nachbarlichen Waldes zu berücksichtigen. Der damit angesprochenen Bedachtnahme auf die Grundsätze über den Deckungsschutz nach § 14 kommt in diesem Zusammenhang insofern besondere Bedeutung zu, als eine Einbindung des Nachbarn als Partei in rechtsförmlicher Weise durch § 17a nicht vorgesehen ist.

Natürlich bleibt es den für die Vollziehung des Forstgesetzes zuständigen Behörden in den Ländern unbenommen, die Waldgebiete ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs im Hinblick auf angemeldete Rodungen schon vorweg einer gutachtlichen Beurteilung zu unterziehen, um in der Folge eine Leitlinie bzw. Richtschnur für die Beurteilung einlangender Anmeldungen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und somit im Hinblick auf eine allfällige Untersagung der Anmeldung vorzugeben.

Ist es erforderlich, das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im Hinblick auf ein angemeldetes Rodungsvorhaben einer genaueren Beurteilung zu unterziehen, so ist ein Bewilligungsverfahren nach § 17 durchzuführen. Die Forstbehörde hat das angemeldete Vorhaben schriftlich zu untersagen. Diese Untersagung hat fristgerecht – binnen 6 Wochen – zu erfolgen; andernfalls gilt das Rodungsvorhaben als genehmigt.

Erfolgt zeitgerecht eine Untersagung, so ist im Falle einer Antragstellung ein Bewilligungsverfahren nach § 17 Abs. 2 oder 3 durchzuführen.

Eine „**Untersagung**“ wird jedenfalls auch dann zu erfolgen haben, wenn das öffentliche Interesse an der Walderhaltung es erfordert, dass eine grundsätzlich positiv zu beurteilende Rodung nur nach Maßgabe bestimmter **Vorschreibungen im Sinn des § 18** durchgeführt werden darf. Denn im forsttechnischen Gutachten vorgeschlagene Vorschreibungen können nur dann rechtsverbindlich werden, wenn sie zum Inhalt von Nebenbestimmungen eines Bescheides gemacht werden. Ist also die **Erlassung eines Bescheides** erforderlich, scheidet die Anwendung des § 17a aus.

## **b) Rodungsanmeldungen auch bei vorübergehenden Rodungen**

Während vor der Forstgesetz-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 104/2013, das Anmeldeverfahren nicht in Betracht kam, weil die Befristung der Rodung und die Wiederbewaldung der betroffenen Waldfläche mittels Bescheid vorzuschreiben waren, ist – bei Vorliegen der

Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 – nunmehr auch bei einer befristet angemeldeten Rodung das Anmeldeverfahren durchzuführen.

Wenn eine solche angemeldete Rodung durchgeführt werden darf (nicht „untersagt“ wird), ist die Waldfläche spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf der in der Anmeldung angeführten Frist (Rodungsdauer) im Sinne des § 13 wiederzubewalden (§ 17a Abs. 4).

Mit § 17a Abs. 4 wurde daher gesetzlich sowohl die Befristung als auch die Verpflichtung zur Wiederbewaldung rechtsverbindlich festgelegt.

Die Wiederbewaldung kann binnen dieser Zeitspanne sowohl durch Naturverjüngung als auch durch Aufforstung entsprechend § 13 Abs. 1 bis 3 erfolgen.

Die Wiederbewaldungspflicht des Rodungsberechtigten beinhaltet auch, dass dieser den Verpflichtungen nach § 13 Abs. 7 und 8 betreffend die Nachbesserung der Verjüngung bis zu deren Sicherung nachzukommen hat. Nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6a liegt eine Übertretung vor, wenn entgegen § 17a Abs. 4 die Wiederbewaldung oder Nachbesserung der Verjüngung nicht durchgeführt wird.

Die Wiederbewaldungspflicht umfasst auch die Behebung von durch die Rodung gegebenen Beeinträchtigungen des Bodenzustandes, sodass die Wiederbewaldung auf Grund der Bodenbedingungen nicht schwieriger als vor der Rodung sein darf.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederbewaldung ist nicht bezüglich Waldflächen gegeben, die schon vor der Rodung – zulässiger Weise (insbesondere nach § 1a Abs. 3) – keine Bestockung hatten.

Die Bestimmungen der § 17a Abs. 2 und 3 gelten sowohl für die Anmeldung dauernder als auch befristeter Rodungen (RV 2297 Blg. NR XXIV. GP).

### c) Zwingende Anwendung des Anmeldeverfahrens

Mit dem Anmeldeverfahren nach § 17a wurde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung ein dem „ordentlichen“ Rodungsverfahren nach § 17 vorgelagertes Rechtsinstitut geschaffen (RV 970 BlgNR. XXI. GP). Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 17a beinhaltet diese Bestimmung eine ex-lege-Ausnahme vom Erfordernis einer Rodungsbewilligung (vgl. VwGH vom 16.10.2006, Zl. 2003/10/0226). Liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 17a vor, scheidet die Erteilung einer Rodungsbewilligung aus und wäre ein diesbezüglicher Rodungsantrag abzuweisen. Einer Abweisung hat aber entsprechend der Manuduktionspflicht der Behörde die Anregung zur Zurückziehung und Einbringung einer Rodungsanmeldung voranzugehen. Eine **Erledigung nach § 17a** ist als Mitteilung ohne normativen Charakter und **nicht** als **Bescheid** zu qualifizieren (vgl. vorgenanntes Erkenntnis).



## **d) Kein Wechsel von § 17 zu § 17a bei Einschränkung der Rodungsfläche im Laufe des Verfahrens**

Nach erfolgter Einleitung eines Rodungsverfahrens gemäß § 17 ist auch bei Einschränkung der Rodungsfläche auf eine Rodungsfläche bis 1000 m<sup>2</sup> aus folgenden Gründen das Verfahren nach § 17 fortzuführen:

Zum einen ergibt sich schon aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen, dass zwar ein Wechsel von einem Verfahren gemäß § 17a auf ein ordentliches Bewilligungsverfahren gemäß § 17 vorgesehen ist, für eine Vorgehensweise vice versa findet sich jedoch kein Anhaltspunkt im Gesetz (LVwG Vorarlberg, LVwG-409-2/2017-R14 vom 01.03.2018).

Nach der Intention des Gesetzgebers (s. vorgenannte Materialien) ergibt sich, dass das § 17a-Verfahren nur ein vorgelagertes Verfahren sein soll.

Bei systematischer Interpretation (auch unter der Annahme, dass sich die Verwaltungssache iS des § 13 Abs. 8 AVG ihrem Wesen nach nicht ändert) ergibt sich weiters, dass in einem solchen Fall die sechswöchige Untersagungsfrist gemäß § 17a Abs. 1 Z 3 längst abgelaufen wäre und daher die Rodung ex lege als bewilligt gelten müsste, sodass auch aus diesem Grund ein Wechsel unzulässig erscheint. Auch das Legalitätsprinzip gebietet eine klare Trennung von § 17 und § 17a nach dem Kriterium der Flächengröße zum Antragszeitpunkt. Ein gemäß § 17 eingeleitetes Verfahren ist daher nach dieser Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiterzuführen, wodurch letztlich auch ein qualifizierterer Rechtsschutz für den Antragsteller gegeben ist.

Diesfalls ist auch der verfahrenstechnische Aufwand kaum größer. Denn liegt kein besonderes Walderhaltungsinteresse vor (nur dann wäre ein Verfahren gemäß § 17a möglich), kann ein Verfahren nach § 17 Abs. 2 ohne Erhebungen zu einem öffentlichen Rodungsinteresse durchgeführt werden.

Sofern gutachtlich für die eingeschränkte Rodungsfläche bis 1000 m<sup>2</sup> kein besonderes Walderhaltungsinteresse festgestellt wurde und auch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht erforderlich ist, könnte im Rahmen der Manuduktionspflicht die Zurückziehung des Antrags und Anmeldung gemäß § 17a angeregt werden.

## **e) Beurteilung einer Anmeldung im Sinne des § 17a nach dem Gebührengesetz 1957**

Die Anmeldung einer Rodung ist als „Eingabe von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-

rechtlichen Wirkungskreises .....“ im Sinne des Abs. 1 der Tarifpost 6 des § 14 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, zu beurteilen. Aus § 1 in Verbindung mit § 10 Gebührengesetz ergibt sich somit, dass es sich bei einer Anmeldung um eine Schrift handelt, die den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes unterliegt. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz jedoch erst in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.

Daraus ergibt sich, dass die Gebührenschuld für die Anmeldung einer Rodung erst dann entsteht, wenn dem Anmelder eine schriftliche Erledigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 des Gebührengesetzes zugeht. Die Gebührenschuld wird somit dann entstehen, wenn die Behörde dem Anmelder mitteilt, dass

- die Rodung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht durchgeführt werden darf oder
- die Anmeldung von der Behörde zur Kenntnis genommen wird und die angemeldete Rodung somit durchgeführt werden darf.

# 3 Bewilligungspflichtige Rodungen

Überschreitet die Rodungsfläche das Ausmaß von 1000 m<sup>2</sup>, scheidet das Anmeldeverfahren nach § 17a von vornherein aus und es ist ein Rodungsverfahren nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich.

## a) Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2

Nach dieser Bestimmung kann als Ausnahme zum Rodungsverbot eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein „**besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung**“ **nicht entgegensteht**. § 17 Abs. 2 enthält – im Gegensatz zu § 17 Abs. 3 – nur das Tatbestandselement „besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung“ und nicht das Tatbestandselement eines „öffentlichen Interesses an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche“. § 17 Abs. 2 gibt somit der Durchführung einer Interessenabwägung keine Grundlage.

Die Forstbehörde hat daher bei Vorliegen eines Rodungsantrags zunächst „nur“ das Ausmaß des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der betreffenden Waldfläche zu überprüfen.

§ 17 Abs. 2 erlaubt die Erteilung einer Rodungsbewilligung, wenn ein – durch das Gutachten eines forstlichen Amtssachverständigen zu beurteilendes – besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht. Ein **besonderes** und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes **öffentliches Interesse an der Walderhaltung** ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen

- mittlere oder hohe Schutzwirkung,
- mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder
- hohe Erholungswirkung

gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI. GP).

Der VwGH führt insofern (unter Hinweis auf vorgenannte Erläuterungen) aus:

Der Waldentwicklungsplan als ein grobflächiges Planungsinstrument hat eine wesentliche Indizwirkung; er entbindet die Behörde allerdings nicht von ihrer Verpflichtung, die Frage des Walderhaltungsinteresses iSd § 17 Abs. 2 ForstG 1975 anhand eines **Gutachtens eines forstlichen Amtssachverständigen** zu beurteilen (VwGH 31.3.2011, 2007/10/0033; u.a.). Werden im – für die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung – maßgeblichen forstfachlichen Gutachten Einwände gegen die beantragte Rodung erhoben und wird auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und die besonderen Wirkungen der zur Rodung beantragten Waldfläche hingewiesen, scheidet die Erteilung einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 aus.

Des Weiteren wird ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung dann anzunehmen sein, wenn im forstfachlichen Gutachten schlüssig und nachvollziehbar begründet auf die Notwendigkeit einer Ersatzleistung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b („Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes“) hingewiesen wird. Denn nach den für die Ersatzleistung maßgeblichen Bestimmungen des § 18 (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 7.b.) setzt die Vorschreibung einer Ersatzleistung voraus, dass von der Rodungsfläche (ersatzungsbedürftige) Wirkungen ausgehen, die durch die Ersatzleistung wiederhergestellt werden sollen. Liegen derartige ersatzungsbedürftige Wirkungen vor, wird das Vorliegen eines „besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung“ nicht verneint werden können.

Es ist somit eine Interessenabwägung im Sinn des § 17 Abs. 3 bis 5 durchzuführen.

Ergeben die behördlichen Ermittlungen aber, dass aus der Sicht des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung kein Einwand gegen die beantragte Rodung besteht, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen zu einem öffentlichen Interesse an der beantragten Rodung. Dies gilt natürlich auch für jene Fälle, in denen der Antragsteller ein öffentliches Interesse geltend macht. Ein vom Antragsteller behauptetes öffentliches Interesse an der beantragten Rodung verpflichtet die Behörde in diesen Fällen somit nicht, entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Da in diesen Fällen auch keine Feststellungen zu einem öffentlichen Interesse an der Rodung zu treffen sind, ist der Durchführung einer Interessenabwägung von vornherein jede Grundlage entzogen und braucht diese nicht durchgeführt werden. Es wird somit die Möglichkeit geschaffen, auch Rodungsvorhaben im privaten Interesse, denen ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht, bewilligen zu können.

§ 17 Abs. 2 ist auch – in den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 – dann anwendbar, wenn der Waldeigentümer der Rodung nicht zugestimmt hat.

## b) Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 3 bis 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen unter Punkt 3.a. kommt ein Rodungsverfahren nach § 17 Abs. 3 bis 5 nur dann in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche besteht; andernfalls kann bereits eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 erteilt werden.

§ 17 Abs. 3 bis 5 regelt die Erteilung einer Rodungsbewilligung mit einer **Interessenabwägung**. Diese Bestimmungen entsprechen – inhaltlich grundsätzlich unverändert – den Abs. 2 bis 4 der Rechtslage vor der Forstgesetznovelle 2002.

Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3).

§ 17 Abs. 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Waldfläche und stellt somit keine abschließende Regelung dar. Diese beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen, die eine Rodung rechtfertigen können, wurde mit der letzten Forstgesetznovelle mit im „Naturschutz“ gelegenen öffentlichen Interesse ergänzt.

Vor Erteilung einer Rodungsbewilligung hat die Forstbehörde somit eine Interessenabwägung durchzuführen, wobei das jeweils geltend gemachte öffentliche Interesse an der beantragten Rodung sowie das (forstgesetzlich verankerte) öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegeneinander abzuwägen sind.

Ob ein bestimmter Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist, hat die Forstbehörde auf der Grundlage der von ihr im Rahmen des Rodungsverfahrens durchzuführenden Ermittlungen (Einholung von Sachverständigengutachten des dem Rodungszweck entsprechenden Fachgebietes bzw. Heranziehung weiterer Beweismittel) zu beurteilen. Da im Rodungsverfahren die Offizialmaxime gilt, hat die Forstbehörde das Vorliegen und das Ausmaß eines öffentlichen Interesses an einer Rodung von Amts wegen festzustellen. Dass ein Rodungsvorhaben grundsätzlich und abstrakt im öffentlichen Interesse gelegen ist, reicht für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht aus. Es ist vielmehr darüber hinaus der Nachweis erforderlich, dass das konkrete Projekt – das heißt die Inanspruchnahme einer konkreten Waldfläche – im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies wird dann zu verneinen sein, wenn der Rodungszweck auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann. Denn es ist in Verfahren nach § 17 Abs. 3 grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär“ erfolgen darf; das heißt

also, dass vorerst alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens ausgeschöpft werden müssen.

Kann ein öffentliches Interesse an einer Rodung nicht festgestellt werden, ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen. Eine Interessenabwägung erübrigt sich daher und ein diesbezüglicher Rodungsantrag ist abzuweisen.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der beantragten Rodung darf jedoch eine Rodungsbewilligung nicht ohne weiteres erteilt werden. Dies setzt vielmehr – wie oben bereits ausgeführt – ein für das Rodungsvorhaben sprechendes Ergebnis der von der Behörde durchzuführenden Interessenabwägung voraus. Dabei hat sich die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung auf das Gutachten eines forstlichen Amtssachverständigen zu stützen.

# 4 Erforderliche Ermittlungen und Feststellungen zu einzelnen öffentlichen Interessen an einer Rodung im Verfahren nach § 17 Abs. 3 bis 5

## a) Allgemeines

Die Forstbehörde hat zu prüfen, ob die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken überhaupt im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zur Feststellung des öffentlichen Interesses an einer Rodung ist es zunächst erforderlich, **von entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahmen** einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle durch das Landesverwaltungsgericht zugänglichen Weise ermöglichen. Ob eine Waldparzelle aus dem Forstzwang entlassen und für andere Zwecke verwendet werden darf, ist eine spezielle Fachfrage, die in der Regel nur aufgrund von **Gutachten einschlägiger Sachverständiger** – allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten – beantwortet werden kann (vgl. VwGH 31.3.1987, 84/07/0344). Ist – wie im Rodungsverfahren – die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so hat die Behörde gemäß § 52 Abs. 1 AVG die ihr beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (**Amtssachverständige**) beizuziehen. Nach § 52 Abs. 2 AVG kann die Behörde dann, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, ausnahmsweise **andere** geeignete Personen als **Sachverständige** heranziehen und – wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind – zu beeiden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an einer Rodung **von Amts wegen** festzustellen ist und somit nicht – in umgekehrter Beweislast – von den Antragstellern nachzuweisen ist. Im Rodungsverfahren gilt die **Offizialmaxime**.

Mit diesem Grundsatz korrespondiert eine **Mitwirkungspflicht der Partei**, die insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn es um die Feststellungen von Tatsachen geht, die im subjektiven Bereich der Partei gelegen sind. Dazu zählt die Bekanntgabe der mit der Rodung verbundenen Interessen, soweit diese nicht offenkundig sind. Weiters muss die

Partei auch im Ermittlungsverfahren ihre prozessualen Rechte, die ihr zur Wahrnehmung von Interessen eingeräumt sind, wie etwa das Recht der Stellungnahme zu einem Gutachten, tatsächlich ausüben. Die Partei muss weiters behördliche Tätigkeiten zur Feststellung des Sachverhalts, die nur bei Mitwirkung der Partei zielführend sein können, ermöglichen. Die Grenze für die amtswegige Tätigkeit der Behörde ist jedenfalls dort zu sehen, wo die Feststellung von Tatsachen rein im subjektiven Bereich einer Partei gelegen ist – wie schon angeführt z.B. die Bekanntgabe des Rodungszwecks – oder wenn die Partei von Gesetzes wegen zur Mitwirkung verpflichtet ist (z.B. Vorlage von Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2).

Bei der rechtlichen Beurteilung ist von der **Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung** auszugehen. Dieser Zeitpunkt kann jedoch nicht vor der Beendigung der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes liegen. Das öffentliche Interesse muss demzufolge „erst“ zu diesem Zeitpunkt vorliegen und noch nicht im Zeitpunkt der Antragstellung (vgl. VwGH 26.3.1985, 84/07/0221 und 30.5.1994, 92/10/0390).

## **b) Rodungszweck „Siedlungswesen“**

Der Begriff „Siedlungswesen“ setzt eine **planmäßige Siedlungstätigkeit** voraus, bei der auf die Zielsetzungen der Raumordnung sowie auf die Erfordernisse der Infrastruktur und des Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen ist. Rodungen für Siedlungstätigkeiten, die raumordnungsmäßig überhaupt nicht erfasst sind oder solche, die sich etwa in einen bestehenden Flächenwidmungsplan nicht einordnen lassen, können im Allgemeinen dem „Siedlungswesen“ nicht subsumiert und daher auch nicht als „im öffentlichen Interesse gelegen“ angesehen werden.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. die Erkenntnisse vom 7.12.1982, 82/07/0170 und vom 19.4.1983, 82/07/0248) sind unter „Siedlungswesen“ die öffentlichen und privaten Maßnahmen zur Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer städtischer oder ländlicher Siedlungen zu verstehen, wobei ein Privater rechtlich in der Lage ist, ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse geltend zu machen, wenn er ein bisher als Wald gewidmetes Grundstück in einen Bauplatz umwandeln will. Es ist daher davon auszugehen, dass ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse jedenfalls dann vorliegt, wenn Grundflächen der **Verwirklichung eines nach dem Flächenwidmungsplan zulässigen Bauvorhabens** dienen sollen.

Dieser Umstand vermag aber noch nicht das Überwiegen dieses öffentlichen Interesses gegenüber jenem an der Walderhaltung zu begründen. Die Forstbehörde hat, um dies



festzustellen, die Interessenabwägung vorzunehmen; dazu gehört unter anderem eine Auseinandersetzung mit den Gründen, die zur Festlegung der Baulandwidmung im Flächenwidmungsplan geführt haben (VwGH 25.3.1996, 95/10/0115).

Denn die Realisierung einer Baulandwidmung, die aufgrund der seit ihrer Festlegung im Flächenwidmungsplan vergangenen Zeit den heutigen Zielen der überörtlichen Raumordnung nicht mehr entspricht, ist aus der Sicht des Forstgesetzes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen (VwGH 18.4.1994, 94/10/0007). Bei der Gewichtung des Rodungsinteresses ist es der Forstbehörde nicht verwehrt, auf sämtliche relevante Umstände, darunter auch auf die geänderten Zielsetzungen der Raumordnung, Bedacht zu nehmen. Die Forstbehörde ist im Rahmen der ihr obliegenden Interessenabwägung dazu sogar verpflichtet, da erst die Berücksichtigung dieser Zielsetzungen eine Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Siedlungsinteresses ermöglicht (VwGH 3.8.1995, 93/10/0242).

Für die Forstbehörde ist weder ein Raumordnungsplan noch ein Flächenwidmungsplan verbindlich. Denn die von der Gemeinde als Baubehörde wahrzunehmenden Interessen können anders gelagert sein als jene der Forstbehörde. Allein die Forstbehörde hat festzustellen, ob eine Rodungsbewilligung zu erteilen ist oder nicht. Es ist daher in jedem Fall die Verwirklichung der vom Land oder der Gemeinde vorgesehenen anderen Verwendung einer Waldfläche von der Entscheidung der Forstbehörde abhängig. Eine im öffentlichen Interesse erfolgte Baulandwidmung durch die Gemeinde muss daher nicht zwingend zu einer Hintanstellung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung führen. Auch bedeutet etwa die Tatsache, dass der forsttechnische Dienst der Behörden den Flächenwidmungsplan, in dem Waldflächen z.B. als Bauflächen kenntlich gemacht werden, mitgestaltet hat, für die Forstbehörde noch nicht, dass sie für diese Fläche nun auch eine Rodungsbewilligung erteilen muss; wohl aber wird sie dieses Faktum als Entscheidungshilfe bei der Interessenabwägung – hier also eher zu Gunsten der Realisierung des Flächenwidmungsplanes – miteinzubeziehen haben.

Auch der Umstand, dass der Bürgermeister ein Interesse an der Siedlungstätigkeit darlegt, reicht für die Annahme eines im Siedlungswesen begründeten öffentlichen Interesses ebenso wenig aus wie eine von der Gemeinde erteilte Baubewilligung. Denn es kann durchaus die Baubehörde zur Erteilung einer Baubewilligung verpflichtet sein, wogegen die Forstbehörde dem gleichen Vorhaben aufgrund der forstrechtlichen Bestimmungen die Bewilligung versagen muss (vgl. VwGH 29.3.1995, 94/10/0130).

Überdies ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldboden – wie oben unter Punkt 3.b. bereits dargelegt – nur subsidiär erfolgen darf, das heißt, dass

vorerst alle sonstigen Möglichkeiten einer **Baulandbeschaffung** ausgeschöpft werden müssen.

Das Vorhandensein einer an sich ausreichenden **Baulandreserve** auf Nichtwaldflächen in der Gemeinde lässt nicht den Schluss auf einen derart dringenden, auf andere Weise nicht sinnvoll zu befriedigenden Bedarf an Baugrund zu, der zur Annahme des Überwiegens des Siedlungsinteresses gegenüber jenem an der Walderhaltung berechtigt (VwGH 19.11.1990, 90/10/0156).

Desgleichen vermag auch der Umstand, dass vorhandene Baugrundstücke nur zu hohen, für den Einzelnen möglicherweise oft unerschwinglichen Preisen angeboten werden, allein noch keinen Anlass geben, unter Berufung auf „Siedlungswesen“ Waldboden für Bauzwecke in Anspruch zu nehmen.

Denn in Ansehung des öffentlichen Interesses „Siedlungswesen“ ist Voraussetzung für die Berechtigung zur Rodung nicht das private Interesse des Antragstellers an der Erlangung eines Bauplatzes, sondern ausschließlich das Interesse der – hier durch die Gemeinde repräsentierten – Allgemeinheit an der Baulandbeschaffung.

Zwar kann auch das Interesse eines Privaten, eine Grundfläche in Bauland umzuwandeln, als ein öffentliches Interesse zur Begründung eines Rodungsantrages geltend gemacht werden; dies allerdings nur dann, wenn das Privatinteresse als mit dem öffentlichen Interesse „Siedlungswesen“ in Einklang stehend angesehen werden kann.

So ist ein Privater berechtigt, ein im Siedlungswesen begründetes Interesse geltend zu machen, wenn er ein bisher als Wald gewidmetes Grundstück in einen Bauplatz umwandeln will, um darauf für sich ein Wohnhaus zu errichten, nicht jedoch, wenn er beabsichtigt, die Rodungsfläche – z.B. zur Deckung von Schulden – als Baugrund zu verkaufen (VwGH 29.1.1985, 84/07/0079). Ein mit dem öffentlichen Interesse im Einklang stehendes privates Siedlungsinteresse fehlt dann, wenn gerodete Baugründe an Dritte verkauft werden sollten. Ebenso, wenn dieses private Interesse in ungewisser Zukunft liegt oder in Betracht kommende Nichtwaldflächen unausgenutzt bleiben würden (VwGH 25.9.1986, 83/07/0366).

### **c) Rodungszweck „Agrarstrukturverbesserung“**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter Agrarstrukturverbesserungen nicht nur globale, sondern **auch Einzelmaßnahmen** zu verstehen sind (AB 1677 Blg. NR 13.GP). Ursprünglich wurden Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung tendenziell abstrakt verstanden und in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht interpretiert. Danach wurden unter Agrarstrukturver-

besserung jene Maßnahmen verstanden, die sich gesamthaft und langfristig in ein gegebenes agrarpolitisches Konzept einordnen lassen. Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der innerbetrieblichen Struktur wurden nach dieser Sicht letztlich auch immer an einem gewissen gesamtheitlichen agrarischen Interesse, wie etwa die Erreichung einer Flurbereinigung, gemessen.

Dieser allgemeine – eher makroökonomisch orientierte – Ansatz wurde durch die Judikatur deutlich im Hinblick auf betriebliche Maßnahmen konkretisiert. Denn danach ist ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (auch) dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist (VwGH 29.1.1996, 94/10/0121).

Bei weiter Auslegung des Begriffs der Agrarstrukturverbesserung könnten diesem auch Maßnahmen zugeordnet werden, die durch eine Verbesserung der Ertragssituation eine Sicherung des Bestands von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die sonst in ihrer Existenz gefährdet wären, bewirken. Dies unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet und nicht auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen ausgeübt werden kann (VwGH 29.1.1996, 94/10/0159).

Die Forstbehörde hat das Vorliegen einer Agrarstrukturverbesserung nach jeder Richtung hin zu untersuchen. Im Regelfall wird die behauptete Agrarstrukturverbesserung wohl für jenen Betrieb in Betracht kommen, für den die beantragte Rodung vorgenommen werden soll. Das schließt aber nicht aus, dass durch eine Rodung agrarstrukturverbessernde Wirkungen auch für andere Betriebe als jenen des Antragstellers zu erzielen sind. Auch diese Auswirkungen sind jedoch – wie aus der gebotenen Gesamtbetrachtung des öffentlichen Interesses an der Agrarstrukturverbesserung folgt – der Feststellung des an der Rodung bestehenden öffentlichen Interesses zugrunde zu legen (VwGH 26.2.1996, 95/10/0040).

Zu den Mängeln der Agrarstruktur gehört auch das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Verkehrserschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Die Einräumung eines Bringungsrechtes stellt eine Maßnahme zur Beseitigung eines solchen Struktur mangels dar und ist daher eine Agrarstrukturverbesserung im Sinne des § 17 Abs. 4. Die Forstbehörde hat das Vorliegen der Agrarstrukturverbesserung nach jeder Richtung hin zu untersuchen.

Dabei ist die Feststellung erforderlich, ob die Verkehrserschließung in Anbetracht der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebs des Weginteressenten ungenügend ist und ob diesem Mangel in einer für den Interessenten vertretbaren Weise lediglich durch die beantragte Rodung abgeholfen werden kann. Der Vorteil aus der Verbesserung der Erschließung eines Betriebes der Weginteressenten könnte durch eine gleichzeitig eintretende Verschlechterung der Betriebsgröße der Forstwirtschaft des Waldeigentümers, dem die mit dem Wegerecht belastete Fläche gehört, auf ein unwirtschaftliches Ausmaß so gemindert werden, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung entweder von keiner Agrarstrukturverbesserung oder nur von einer wesentlich geringeren gesprochen werden könnte. Dieses verbleibende öffentliche Interesse an der Agrarstrukturverbesserung könnte danach so gering sein, dass es bei der Abwägung gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung nicht mehr zu Gunsten der Erteilung der Rodungsbewilligung ausschlägt.

Es ist nicht Angelegenheit der Forstbehörde, das Wegprojekt der Agrarbehörden zu gestalten. Es steht ihr jedoch die Prüfung der öffentlichen Interessen und die Abwägung zu, ob die Rodung für eine Weganlage auf den zur Rodung beantragten Flächen in geringerer Breite gerechtfertigt wäre (vgl. VwGH 1.7.1991, 90/10/0005 und VwGH 28.9.1982, 82/07/0106).

Das Anführen einzelner Komponenten in einem landwirtschaftlichen Gutachten, die für eine Agrarstrukturverbesserung sprechen (Verbesserung der Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Schaffung offener Weideflächen und Aufschließung durch einen Wirtschaftsweg, Bereinigung der Kulturgattungsarten, Flurbereinigung durch Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden und Sicherung eines Bergbauernbetriebes), ist nicht ausreichend. Notwendig wären insbesondere Feststellungen betreffend die zur Rodung beantragte Grundfläche und die diese umgebenden Grundstücke (vor allem in Bezug auf Lage, Flächenstruktur/Geländeformen, Abgrenzung der Benützungsarten, Bewirtschaftungsarten), aber auch Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation des Rodungswerbers (VwGH 9.7.1985, 85/07/0081).

Die Errichtung von „Wildtiergattern (Fleischproduktionsgattern)“ ist ebenfalls dem Rodungszweck „Agrarstrukturverbesserung“ zuzurechnen (vgl. VwGH 23.4.2007, 2003/10/0077). Diesbezüglich wird auf die ho. Erlässe vom 17. Juli 1990, Zl. 52.120/02-VB5/90, und vom 1. Juli 1991, Zl. 52.120/01-VB5/91, verwiesen.

## **d) Rodungszweck „Bergbau“**

Das Vorliegen einer rechtskräftigen Gewinnungsbewilligung nach den bergrechtlichen Vorschriften oder die Ersichtlichmachung von Bergbaugebieten im Flächenwidmungsplan ersetzt weder die Erteilung einer Rodungsbewilligung noch die Vornahme einer Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3. Die Erteilung einer Gewinnungsbewilligung nach den bergrechtlichen Vorschriften indiziert zwar ein öffentliches Interesse, kann aber – unabhängig davon, ob dabei auf anderweitige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist – das Ergebnis eines Rodungsverfahrens nicht vorwegnehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach den Bestimmungen des Berggesetzes bei Erteilung einer Gewinnungsbewilligung eine Bedarfsprüfung nicht vorgesehen ist (VwGH 26.9.1994, 92/10/0060, 12.11.2001, 99/10/0137). Diese Rechtsprechung ist auch für das dem Berggesetz nachgefolgte Mineralrohstoffgesetz anzuwenden.

So ist auch bei einer rechtskräftigen Bergwerksberechtigung von einem öffentlichen Interesse am Bergbau an diesem Standort auszugehen. Dies bedeutet aber nicht, dass die forstrechtliche Interessenabwägung vorweggenommen wird.

Die diesbezüglichen Feststellungen sind daher von der Forstbehörde aufgrund entsprechender Ermittlungen zu treffen.

Die Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Gewinnung des mineralischen Rohstoffs hat insbesondere unter Zugrundelegung einer Prognose an dessen Bedarf und der zukünftigen Versorgungssituation zu erfolgen (VwGH 12.11.2001, 99/10/0137).

Ein Anhaltspunkt, dass die Rohstoffgewinnung im volks- oder regionalwirtschaftlichen Interesse gelegen ist, kann darin gesehen werden, dass der Bedarf an diesen Rohstoffen nicht aus bereits erschlossenen Vorkommen gedeckt werden kann. Die Vermeidung von Betriebskosten und die Erhöhung von Einnahmen können zwar ein privates, aber für sich alleine kein öffentliches, bei der Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 zu berücksichtigendes Interesse begründen (VwGH 12.11.2001, 99/10/0262).

## **e) Rodungszweck „öffentlicher Straßenverkehr“**

Aufgrund der Erklärung zu einer öffentlichen Straße besteht ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens (VwGH 20.3.1989, 88/10/0177).

Ein öffentliches Interesse am Straßenverkehr kann aus der Verordnung der Landesregierung, die den Straßenverlauf des Rodungsprojektes festlegt, und aus dem Vorliegen rechtskräftiger Bescheide, die die Enteignung der Rodungsflächen zu Gunsten des

Straßenbaus aussprechen, abgeleitet werden (vgl. VwGH 26.9.1994, 94/10/0071). Das im öffentlichen Straßenverkehr begründete öffentliche Interesse an der anderen Verwendung von Waldboden bei einem Rodungsvorhaben, das dem verordneten Trassenverlauf einer öffentlichen Straße entspricht, wird schon durch die Trassenverordnung dokumentiert. Die Forstbehörde darf die Rodungsbewilligung nicht mit der Begründung verweigern, eine von der verordneten Trasse abweichende Trassenführung, die forstliche Interessen weniger beeinträchtigt, sei möglich (VwGH 14.7.2011, 2010/10/0193).

## f) Rodungszweck „Energiewirtschaft“

Ein elektrizitätsrechtlicher Konzessionsbescheid entfaltet keine Bindungswirkung in dem Sinn, dass die Forstbehörde bei der Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 vom Vorliegen eines in der Energiewirtschaft begründeten öffentlichen Interesses auszugehen hätte, weil im Konzessionsbescheid die Voraussetzung des volkswirtschaftlichen Interesses am geplanten Vorhaben als gegeben erachtet wird. Dieses Begründungselement mag zwar einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 4 darstellen, es enthebt die Forstbehörde aber nicht von der Verpflichtung, das konkrete Vorliegen von Umständen zu prüfen, die ein öffentliches, in der Energiewirtschaft gelegenes Interesse an der geplanten Anlage begründen. Weiters ist nicht schon jedes unternehmerische Interesse an der Energiegewinnung bereits ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4. Vielmehr kann nur an einem solchen Vorhaben ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse bestehen, dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. Die Annahme eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 4 hat daher einen konkreten, in der Energiewirtschaft begründeten Bedarf an dem geplanten Kraftwerk zur Voraussetzung (VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028).

Ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Errichtung von Kraftwerken bestehe auch dann, wenn diese im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes geeignet sind, den Anteil von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen (VwGH 24.02.2011, 2009/10/0113).

Der konkrete Trassenverlauf einer Leitung für Erdgas ergibt sich aus der Errichtungsbewilligung nach § 119 Mineralrohstoffgesetz. Demnach besteht keine Möglichkeit von dieser Planung abzuweichen. „Ausweichrouten“ haben außer Betracht zu bleiben.

Durch diese Bewilligung und die Bewilligung zur diesbezüglichen Grundinanspruchnahme wird das öffentliche Interesse an der Ausführung des Vorhabens zum Zweck der Erdgasversorgung dokumentiert (VwGH 27.11.2012, 2009/10/0114).

### **g) Rodungszweck „Naturschutz“**

Mit der Forstgesetznovelle 2002, BGBl. Nr. 59/2002, wurde das öffentliche Rodungsinteresse „Naturschutz“ in die demonstrative Aufzählung der Rodungszwecke des § 17 Abs. 4 aufgenommen.

In den Erläuterungen (RV 970 BlgNR XXI. GP) wurde dazu ausgeführt: „Es soll damit der Bedeutung naturschutzfachlicher Interessen und Belange Rechnung getragen und klargestellt werden, dass auch diese Interessen – wie auch nach der derzeitigen Rechtslage nicht ausgeschlossen – die Erteilung einer Rodungsbewilligung begründen können.“

Öffentliche Rodungsinteressen des Naturschutzes können etwa bei durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7) oder bei Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern gegeben sein. Nach der vorgenannten Richtlinie, der sogenannten „FFH-Richtlinie“, sind 9 bestimmte, prioritäre „Offenland-Lebensraumtypen“ [1] für Österreich relevant. Nach dieser Richtlinie bzw. den diese umsetzenden Länderregelungen ist es geboten, dass (auch) in solchen besonderen Schutzgebieten Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (und/oder Populationen der Arten), für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> 1530 \* Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen

2340 \* Pannonische Binnendünen

6110 \* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

6230 \* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6240 \* Subpannonische Steppen-Trockenrasen

6250 \* Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss

6260 \* Pannonische Steppen auf Sand

7110 \* Lebende Hochmoore

7210 \* Kalkreiche Niedermoore mit *Cladium mariscus* und Arten von *Caricion davallianae*

Solche Maßnahmen für diese besonderen Rasen-, Steppen-, Moor- und sonstigen Offenland-Flächen, wie etwa die laufende Entfernung von Gehölz, Beweidung, Mahd, etc., sind als Rodung zu qualifizieren.

## **h) Sonstige öffentliche Interessen als Rodungszweck**

Die Aufzählung des § 17 Abs. 4 erfasst zwar die bedeutendsten öffentlichen Interessen, ist jedoch nur beispielhaft und lässt daher eine Erweiterung zu. Das Zutreffen sonstiger öffentlicher Interessen ist von jeweils dafür sachlich zuständigen Stellen zu bescheinigen, so z.B. bei Rodungen

- wegen Kiesgewinnung unter anderen durch die Straßenverwaltung,
- wegen Errichtung von Jagdhütten oder Wildäckern durch die Jagdbehörde bzw. durch einen jagdlichen Amtssachverständigen,
- für Zwecke des Fremdenverkehrs durch die für Fremdenverkehr und Raumordnung zuständigen Stellen der Gemeindeaufsichtsbehörde oder durch sonstige von entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahmen.

Nach der Judikatur ist ein öffentliches Interesse an einer Rodung unter dem Titel des Fremdenverkehrs nur dann gegeben, wenn bei Nichterteilung der Rodungsbewilligung wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu besorgen wären oder durch die Rodung eine wesentliche Besserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte (VwGH 29.1.1996, 94/10/0121; 20.5.2015, Ro 2014/10/0074).

Die Befürwortung der Rodung durch den Bürgermeister reicht für die Begründung eines öffentlichen Interesses (am Fremdenverkehr) nicht aus (VwGH 20.5.2015, Ro 2014/10/0074).



# 5 Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Aus dem **grundsätzlichen Rodungsverbot** ergibt sich, dass grundsätzlich die Erhaltung jeder Waldfläche im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung muss im Rodungsverfahren daher nicht nachgewiesen werden, ist es doch schon von Gesetzes wegen vorgegeben.

Im Hinblick auf die in § 17 Abs. 2 als auch in § 17a vorgesehene Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, aber natürlich auch im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 3 und 5 durchzuführende Interessenabwägung, bedarf es aber (als Grundlage für die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen behördlichen Beurteilungen) einer forstfachlichen Wertung des Gewichtes und Ausmaßes des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung an der konkret verfahrensgegenständlichen Waldfläche.

Dazu hat die Forstbehörde das **Gutachten eines forsttechnischen Amtssachverständigen (FASV)** einzuholen:

Der FASV hat zunächst Feststellungen über die Waldeigenschaft der zur Rodung beantragten Fläche zu treffen, dies umso mehr, wenn der Bewuchs zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. des Ortsaugenscheines bereits entfernt ist. Der FASV hat die Fläche genau zu beschreiben, insbesondere eine Befundung über den forstlichen Bewuchs (z.B. Baumarten, Alter, Überschildung, Gesundheitszustand) zu erstellen oder im Falle des Nichtvorhandenseins Ermittlungen dahingehend durchzuführen (z.B. Wurzelstöcke, Luftbildauswertung, Wahrnehmungen aus Forstaufsicht); dies soll der Behörde ermöglichen, über die Waldeigenschaft der Fläche – als Vorfrage zur Rodung (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 1.) – abzusprechen. Die alleinige Aussage im Gutachten „bei gegenständlicher Fläche handelt es sich um Wald gemäß Forstgesetz“ genügt wegen der nicht vorhandenen Nachvollziehbarkeit nicht.

Der FASV hat weiters festzustellen, ob ein **besonderes öffentliches Interesse** an der Erhaltung des zur Rodung beantragten bzw. angemeldeten Waldes im **Sinne des § 17 Abs. 2** besteht (siehe Anhänge A und B). Gemäß den Erläuterungen zur Forstgesetznovelle 2002 ist dieses jedenfalls dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen

- mittlere oder hohe Schutzwirkung (S2, S3),
- mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung (W2, W3) oder
- hohe Erholungswirkung (E3)

gemäß **Waldentwicklungsplan** zukommt.

Darüber hinaus kann ein besonderes öffentliches Interesse auch aus anderen Gründen (z.B. geringe Waldausstattung, negative Waldflächenbilanz; siehe unten) **gutachtlich** festgestellt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3.a).

Hat die Behörde eine Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 vorzunehmen, hat der FASV im Gutachten schlüssig und nachvollziehbar die **Wirkungen** der zur Rodung beantragten Waldfläche **qualitativ und quantitativ festzustellen**. Zur gutachtlichen Feststellung dieser Wirkungen des Waldes ist die Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplanes (Erlass des BMLFUW) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß heranzuziehen. Die qualitative Feststellung bezieht sich auf die Art der Wirkung (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungswirkung), die quantitative Komponente wird durch die Festlegung der jeweiligen Wertigkeit bzw. Wertziffer (keine = 0, niedrige = 1, mittlere = 2, hohe = 3) zum Ausdruck gebracht. Die Begründung der Wertigkeit ist spezifisch auf die Rodungsfläche abzustellen. Diese Wertigkeit muss mit der Wertziffer der Funktionsfläche gemäß Waldentwicklungsplan, in der die Rodungsfläche liegt, nicht übereinstimmen. Die Anführung der Wertziffer gemäß Waldentwicklungsplan alleine ist hier daher nicht ausreichend; die Wertigkeit ist vielmehr nachvollziehbar zu begründen (siehe dazu auch Ausführungen unter Punkt 6.).

Die gesetzlich gebotene Bedachtnahme insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung verlangt weiters zwingend Ausführungen über die gegebene Waldausstattung. Bezugseinheit wird in der Regel die Funktionsfläche sein, in der die zur Rodung beabsichtigte Waldfläche liegt. Wenn in der näheren Umgebung der Rodungsfläche nach Lage des Einzelfalles ein anderes Gebiet als jenes ist, das vom Standpunkt der zu erwartenden Wirkungen des Waldes als Einheit angesehen werden kann, kann gutachtlich auch dieses Gebiet für die Beurteilung der Waldausstattung herangezogen werden (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0038).

Der FASV hat alle jene Auswirkungen aufzuzeigen, wodurch die die Rodungsfläche umgebenden Waldflächen im Falle einer Rodung beeinträchtigt werden können. Er hat auch darzulegen, wie sich die Situation, gemessen am Antrag bzw. der Anmeldung (öffentliches

Interesse oder privates Interesse) darstellt. Er hat bei der ausschließlich ihm vorbehaltenen Begutachtung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung auch die möglichen Auswirkungen, die sich aus der Realisierung einer Rodung wegen des Fehlens oder Vorhandenseins des gegenständlichen Waldes für die gesamte Landeskultur ergeben können, miteinzubeziehen.

Die erforderlichen Wirkungen des Waldes, die Waldausstattung, die Waldflächendynamik, die Wirkungen des Waldes auf der zur Rodung beantragten (bzw. angemeldeten) Fläche in Bezug auf diese Fläche und den umgebenden Wald sowie die durch Wegfall des zu rodenden Waldes auftretenden Gefährdungen für den angrenzenden Wald sind Parameter für die Gesamtbewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung.

Im Hinblick auf eine sinnvolle „Gesamtschau“ ist es dem FASV nicht verwehrt, zur Frage des Überwiegens des einen oder anderen Interesses eine Meinung zu äußern. Die rechtliche Beurteilung des gesamten Sachverhalts obliegt jedoch der Behörde.

Wesentliche Bestandteile des Gutachtens sind somit die nachvollziehbare Darlegung der Wirkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die Auswirkungen des Waldverlustes auf die benachbarten Waldflächen und die Beurteilung, ob Deckungsschutz für angrenzende Waldflächen erforderlich ist.

Es besteht jedoch keine Befugnis zu gutachtlichen Ausführungen über fremde Fachbereiche, insbesondere auf den Gebieten des jeweils geltend gemachten öffentlichen Rodungsinteresses.

Hinsichtlich der Maßgeblichkeit des **Deckungsschutzes** für die Feststellung des **öffentlichen Walderhaltungsinteresses** ist auf die Entscheidung des VwGH vom 29.02.2012, 2010/10/0234, hinzuweisen.

Darin wurde auf Grund der VwGH-Judikatur (16.11.1998, 97/10/0041, u.a.), wonach das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Nachbarwaldes im Hinblick auf den Grundsatz des Walderhaltungsinteresses gemäß § 1 im Rahmen eines Rodungsverfahrens nicht anders bewertet werden kann als das öffentliche Interesse an der Erhaltung jener Fläche als Wald, für die die Rodung beantragt wurde, Folgendes ausgeführt:

*Besteht zufolge – ihrer Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung – weder an der Walderhaltung der zur Rodung beantragten Fläche noch an der Erhaltung des Nachbarwaldes ein besonderes öffentliches Interesse, so kann der Umstand, dass der Waldbestand auf der Rodefläche dem Nachbarwald Deckungsschutz bietet, für sich noch nicht als Grund für die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung qualifiziert werden. Eine solche Annahme wäre vielmehr erst dann berechtigt, wenn dem*

*deckungsgeschützten nachbarlichen Wald mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung, somit Wirkungen zukämen, die seine Erhaltung als im besonderen öffentlichen Interesse gelegen erscheinen ließen.*

*Andernfalls käme es zu einer unterschiedlichen Bewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung der Rodefläche einerseits und an der Erhaltung des Nachbarwaldes andererseits, ohne dass hierfür eine Grundlage im Tatsächlichen gegeben wäre. Der Umstand, dass eine Waldfläche dem nachbarlichen Wald Deckungsschutz bietet, ist daher für sich alleine, das heißt ohne Vorliegen besonderer Wirkungen des deckungsgeschützten Waldes im Sinne der obigen Darlegungen für die Annahme, es bestehe ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975, nicht ausreichend.*

Nach diesem VwGH-Judikat bedingt der Deckungsschutz der zur Rodung beabsichtigten Waldfläche, die keine mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung besitzt, dann ein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung, wenn der den Deckungsschutz bedürfende Wald derartige Wirkungen besitzt (diesem ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse nach § 17 Abs. 2 zukommt).

Bei einer Rodung, die den Deckungsschutz beseitigen würde, sind daher die Waldwirkungen der den Deckungsschutz bedürfenden, nachbarlichen Waldfläche zu beurteilen und festzustellen. Besitzt der zur Rodung beabsichtigte, den Deckungsschutz gewährende Wald als solcher (d.h. ohne Berücksichtigung eines Deckungsschutzes für den nachbarlichen Wald) keine Waldwirkungen, wonach ein besonderes öffentliches Interesse an dessen Erhaltung gegeben wäre, ist ein solches Interesse dennoch gegeben, wenn der nachbarliche, den Deckungsschutz bedürfende Wald, solche besondere Waldwirkungen besitzt. Der den Deckungsschutz bietende Wald erlangt dadurch dieselben Waldwirkungen wie der den Deckungsschutz bedürfende Wald.

# 6 Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 bis 5

Eine dem Gesetz entsprechende Interessenabwägung setzt voraus, dass festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (VwGH 19.10.1992, 92/10/0140).

Da nach § 17 Abs. 5 bei der Interessenabwägung auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen ist, ist es erforderlich, dass das forstfachliche Gutachten Ausführungen enthält über die gegebene **Waldausstattung** und die **Wirkungen des Waldes** auf der zur Rodung beantragten Fläche und auf den umgebenden Waldflächen. Ein Gutachten, das zwar die Wertziffern für die Rodungsfläche nach dem Waldentwicklungsplan und das „Bewaldungsprozent“ nennt, jedoch keine näheren Ausführungen über die Wirkungen des Waldes auf der Rodungsfläche enthält, kann keine taugliche Grundlage für die Interessenabwägung darstellen (VwGH 15.5.1991, 91/10/0001).

Hervorzuheben ist weiters, dass das **Anbot einer Ersatzaufforstungsfläche** in die Interessenabwägung **nicht einzubeziehen** ist. Nach der Judikatur des VwGH kommt dem Angebot einer Ersatzaufforstung in der Frage der Zulässigkeit einer Rodungsbewilligung keine entscheidende Bedeutung zu, da die Notwendigkeit einer solchen erst für den Fall der Bewilligung der Rodung zu überprüfen ist (VwGH 22.3.1993, 92/10/0358).

Eine Ersatzaufforstung ist nicht Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, sondern nur deren Nebenbestimmung, wenn die Rodung zulässig ist; eine vorgesehene Ersatzaufforstung ist deshalb nicht in die Interessenabwägung einzubeziehen (VwGH 31.3.1987, 84/07/0123).

Die Frage des **Deckungsschutzes für den nachbarlichen Wald** ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zum Deckungsschutz gegenüber dem nachbarlichen Wald kann – muss aber nicht – zur Versagung einer Rodungsbewilligung führen; dies hängt vom Ergebnis der Interessenabwägung ab.

Selbst bei Vorliegen einer offenbaren Windgefährdung (§ 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz) für den nachbarlichen Wald ist Deckungsschutz nicht in jedem Fall zu gewähren. § 14 stellt zwar darauf ab, dass der nachbarliche Wald an sich als schutzwürdig anzusehen ist, dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung des Nachbarwaldes kann aber im Rahmen eines Rodungsverfahrens im Hinblick auf den Grundsatz des Walderhaltungsinteresses (§ 1)

nicht anders bewertet werden als das öffentliche Interesse an der Erhaltung jener Fläche als Wald, für welche die Rodung beantragt wurde.

Je nach dem Gewicht, welches dem öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche einerseits und dem Ausmaß der für den nachbarlichen Wald bestehenden Windgefahr andererseits zukommt, wird bei der so vorzunehmenden Interessenabwägung jeweils entweder gar kein Deckungsschutz oder aber ein solcher (nur) im Ausmaß von 40 m (§ 14 Abs. 2) oder bis zum Ausmaß von 80 m (§ 14 Abs. 4) in Betracht kommen (vgl. VwGH 4.5.1987, 87/10/0038 und VwGH 26.9.1994, 94/10/0071).

Die Entscheidung, ob das öffentliche Rodungsinteresse oder das öffentliche Walderhaltungsinteresse überwiegt, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechnen- und vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044).

Im Hinblick auf die gerade von Nachbarn oft erhobenen Einwendungen betreffend die Abwehr von aus dem Rodungsprojekt resultierenden Einwirkungen (Immissionen) ist Folgendes festzuhalten:

Im Rodungsverfahren sind nur die Auswirkungen, die sich aus der Rodung (eigentlich Bewuchsentfernung) ergeben, zu berücksichtigen; die Gefahren, Nachteile und Einwirkungen (Immissionen) des auf der Rodungsfläche geplanten Projektes auf den umgebenden Wald sind nicht Gegenstand des Rodungsverfahrens.

Einwendungen, die z.B. auf die Abwehr von Lärm- oder Staubeinwirkungen durch eine zu errichtende Straße, Schotterentnahmestelle oder Mülldeponie gerichtet sind, sind im Rodungsverfahren unzulässig.

Diese Einwendungen wären im Rahmen der entsprechenden projektbezogenen Verfahren (z.B. Bauverfahren, gewerberechtliches Bewilligungsverfahren, straßenrechtliches Verfahren) nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften zu behandeln. Im Rodungsverfahren sind nur die Auswirkungen des Waldverlustes von Relevanz.

# 7 Rodungsbewilligung – Nebenbestimmungen

## a) Bedingungen, Fristen, Auflagen (§ 18 Abs. 1)

- Durch „erforderlichenfalls“ ist hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass Bedingungen, Fristen oder Auflagen nur vorzuschreiben sind, wenn es die Situation im Einzelfalle erfordert; in der Regel wird es allerdings zu solchen Vorschriften kommen.
- Das „insbesondere“ im zweiten Satz lässt es zu, dass neben den Vorschriften gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 noch weitere möglich sind. Alle diese Vorschriften können im Bedarfsfalle auch kumulativ vorgesehen werden.
- Bei den erwähnten „Bedingungen, Fristen oder Auflagen“ handelt es sich um sogenannte Nebenbestimmungen eines Verwaltungsaktes. Das sind Bestimmungen, die dem Hauptinhalt des Spruches beigefügt werden. Nebenbestimmungen können nur gegenüber der Hauptpartei (dem Antragsteller) vorgeschrieben werden. Vorschriften an die Adresse Dritter (z.B. Waldeigentümer, der nicht gleichzeitig Antragsteller ist; Nachbarn) sind nicht zulässig.
- Im Besonderen besteht das Wesen von **Auflagen** darin, dass mit dem dem Hauptinhalt nach begünstigenden Verwaltungsakt (hier also einer Rodungsbewilligung) belastende Gebote oder Verbote verbunden werden. Das heißt, dass der Inhaber des Rechtes (hier der Rodungswerber) für den Fall der Realisierung der Rodungsbewilligung zu einem bestimmten, im Wege der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird.

Der wesentliche Unterschied zur Bedingung liegt in der Rechtsfolge bei der Nichtbefolgung. Die Nichtbeachtung der Auflage (z.B. Entrichtung einer „Rodungsabgabe“ gemäß § 18 Abs. 3) lässt das durch den Hauptinhalt des Spruchs gestaltete Rechtsverhältnis (die Rodungsbewilligung) unberührt. Der Verwaltungsakt wird daher ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Auflage rechtswirksam. Die Auflage ist jedoch vollstreckbar, von der Behörde somit im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbar; die Erfüllung einer Bedingung kann von der Behörde dagegen nicht erzwungen werden. Die Auflage ist erst dann zu erfüllen, wenn die Partei von der durch den Bescheid verliehenen Begünstigung Gebrauch gemacht hat.

Eine Ersatzaufforstung – auch sie stellt eine Auflage im Sinne der obigen Begriffsbestimmung dar – kann somit nicht in Form eines gesonderten Bescheidspruches oder auch nur

getrennt von dessen Hauptinhalt vorgeschrieben werden; sie muss eben in den Spruch als Auflage integriert sein. Dasselbe gilt für die Vorschreibung des Geldbetrages nach § 18 Abs. 3.

- Unter **Bedingung** ist eine Nebenbestimmung zu verstehen, welche die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes von einem bestimmten künftigen Ereignis, von dem jedoch ungewiss ist, ob bzw. gegebenenfalls auch wann es eintritt, abhängig macht. Von der Befristung unterscheidet sich die Bedingung dadurch, dass bei der Bedingung das „ob“ jedenfalls ungewiss sein muss. Von der Auflage unterscheidet sich die Bedingung dadurch, dass die Bedingung nicht erzwingbar ist (die Auflage zwingt, hebt jedoch nicht auf; die Bedingung zwingt nicht, hebt jedoch auf). Bei der aufschiebenden Bedingung hängt der Beginn der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes vom Eintritt eines Ereignisses, also von der Erfüllung der Bedingung, ab. Bis zur Erfüllung ist der Bescheid in Schwebe; bei Bedingungserfüllung tritt die Rechtswirkung ohne weiteres, das heißt ohne neuerlichen Verwaltungsakt, ein. Bei der auflösenden Bedingung tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes zunächst ein, endet jedoch mit dem Eintritt des ungewissen Ereignisses, ohne dass es eines weiteren Bescheids (Rücknahme der Bewilligung) bedürfte (z.B. Setzung eines Zeitpunkts, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde; Bindung der Gültigkeit einer Rodungsbewilligung an die ausschließliche Verwendung einer Fläche zum beantragten Zweck).
- Die **Befristung** ist eine Nebenbestimmung, die den Beginn oder das Ende der Rechtswirksamkeit eines Verwaltungsaktes von einem bestimmten zukünftigen Ereignis abhängig macht. Die Befristung kann erfolgen durch Festsetzung eines kalendermäßig bestimmten Zeitpunkts, durch Bestimmung eines Zeitraumes oder auch durch Hinweis auf ein Ereignis, dessen Eintritt jedoch gewiss sein muss.
- Aus den vorstehenden Punkten ergeben sich noch weitere Überlegungen, die sich auch auf Abs. 3 (Geldleistung statt Ersatzleistung) beziehen:
  - Es ist, wie schon dargelegt, davon auszugehen, dass einerseits die Erteilung der Rodungsbewilligung insoweit jedenfalls ein selbständiger Akt ist, als der Rodungswerber daraus das Recht zur Durchführung der Rodung ableiten kann, andererseits aber auch jede mit der Bewilligung verbundene Auflage, sohin auch eine Geldleistung gemäß Abs. 3, für sich allein durchsetzbar ist. Denn Auflagen haben eine Selbständigkeit gegenüber dem verliehenen Recht (hier der Erteilung einer Rodungsbewilligung) in dem Sinne, dass sie die Ausübung des Rechtes unberührt lassen; sie sollen daher, unbeschadet des sachlichen Zusammenhanges, für den Inhalt oder den Umfang des verliehenen Rechtes ohne Einfluss sein.



- Die Auflage steht in einem Konnex mit der aus der Rodungsbewilligung resultierenden Berechtigung zur faktischen Vornahme der Rodung. Denn solange diese Berechtigung nicht realisiert ist, gibt es keinen Anlass zur Durchsetzung der Auf-lagenvorschreibung, also zur Eintreibung der Geldleistung, weil ja das Erfordernis des „Ausgleichs des Verlustes an Waldflächen“ nicht eingetreten ist und es daher einer Ersatzaufforstung nicht bedarf; damit ist aber auch der Grund für die Eintrei-bung der Geldleistung weggefallen. Daraus ist zu folgern, dass von einer Ein-hebung der Geldleistung bzw. deren Erzwingung Abstand zu nehmen ist, wenn die Rodungsbewilligung nicht realisiert wird.

Auf die Praxis umgelegt heißt dies, dass die Erfüllung der besagten Auflage von der Behörde erst ab dem Zeitpunkt des Rodungsbeginnes zu fordern bzw. zu er-zwingen ist. Diese „Nicht-Realisierung“ kann eintreten, wenn der Rodungswerber ausdrücklich (gegenüber der Behörde) auf sein Rodungsrecht verzichtet hat oder wenn der Bescheid wegen nicht fristgemäßen Beginnes der Rodung außer Kraft getreten ist. Schon aus Evidenzgründen wird es sich daher empfehlen, von der ge-mäß § 18 Abs. 1 Z 1 vorgesehenen Möglichkeit, die Rodungsbewilligung an diese auflösende Bedingung zu binden („mit der Rodung ist bis spätestens ..... zu be-ginnen, widrigenfalls der Bescheid mit diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt“), Ge-brauch zu machen.

- Hingewiesen wird auf das Erfordernis der Bestimmtheit des Spruchs und damit auch dessen Nebenbestimmungen:

Wenn eine Verpflichtung auferlegt wird, muss diese so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfah-ren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer all-fälligen, ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme ergehen kann. Nebenbestimmungen, die eine allgemeine gesetzliche Vorschrift wiederholen oder auf diese hinweisen, bedarf es nicht. Die erforderliche Bestimmtheit ist auch dann nicht gegeben, wenn die Erfüllung einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift „durch geeignete Maßnahmen“ angeordnet wird.

Eine hinreichend bestimmte Vorschreibung muss präzise Angaben enthalten.

Eine Vorschreibung, die die Abstimmung mit der Forstbehörde vorsieht, ist rechtswidrig (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0038).

## b) Ersatzleistung (§ 18 Abs. 2)

Mit der Forstgesetznovelle 2002, BGBl. Nr. 59/2002, wurde die Möglichkeit geschaffen, anstelle einer Ersatzaufforstung auch Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands bestehender Wälder vorzuschreiben (natürlich ist auch eine Kombination beider Maßnahmen möglich). Wird eine Ersatzleistung vorgeschrieben, müssen die Details hierüber (etwa Aussagen von Beteiligten und Sachverständigen, sonstige Erhebungen) den Aktenunterlagen in schlüssiger Weise entnommen werden können. Dazu ist zu beachten:

- Wie schon unter Punkt 7.a. hervorgehoben wurde, ist die Ersatzleistung in Form einer Auflage im Sinne des § 18 Abs. 1 vorzuschreiben.
- Die Ersatzleistung stellt sich als eine Maßnahme dar, die geeignet sein muss, den Verlust der Wirkungen des Waldes auszugleichen. Im Fall der Ersatzaufforstung ist die Eignung dann gegeben, wenn die angebotene Ersatzfläche aufforstbar ist und durch die Ersatzaufforstung langfristig die Wirkungen des gerodeten Waldes ersetzt werden können.

Es darf sich nur um Flächen handeln, die nicht „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes sind (denn andernfalls könnte der vorerwähnte „Ausgleich“ nicht stattfinden, weil es auf die Situation ankommt, wie sie sich zur Zeit der Bescheiderlassung darstellt). Daher können als Ersatzaufforstung insbesondere nicht anerkannt werden:

- geförderte Neubewaldungen (§ 4 Abs. 3),
- Neuaufforstungen, deren Durchführung mehr als 10 Jahre zurückliegt,
- Neubewaldungen, die bereits als Ersatzaufforstungen durchgeführt wurden.
- **Hochwertige landwirtschaftliche Böden sollen nach Möglichkeit nicht für Ersatzaufforstungsflächen herangezogen werden.**
- Der Wortlaut des § 18 Abs. 1 zeigt, dass die Vorschreibung einer Ersatzleistung (Ersatzaufforstung oder Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands oder subsidiär ein Geldbetrag) bei Erteilung einer Rodungsbewilligung jedenfalls nicht obligatorisch ist. Vielmehr ist eine Rodungsbewilligung nur „erforderlichenfalls“ mit einer entsprechenden Vorschreibung zu versehen. Eine Ersatzleistung ist nur vorzuschreiben, wenn dies zum Ausgleich des Verlustes der zur Rodung bewilligten Waldfläche notwendig ist. Denn gemäß § 18 Abs. 2 ist mit der Vorschreibung einer Ersatzleistung der Rodungswerber zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes für die nähere Umgebung der Rodungsfläche wiederhergestellt werden. Die somit erforderliche „Bedarfsprüfung“ hat im Einzelfall auf Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren forstfachlichen Gutachtens zu erfolgen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Ausgleich des durch die Rodung bewirkten Waldverlustes erforderlich ist, setzt jedoch zunächst voraus, dass eine (quantifizierbare) gutachterliche Auseinandersetzung mit den Wirkungen der zur Rodung beantragten Waldfläche erfolgt. Ein (pauschaler) Verweis auf das Bewaldungsprozent der politischen Gemeinde oder der Katastralgemeinde oder ein Hinweis auf die Waldflächenbilanz reichen nicht aus.

Wenngleich auch diese zusätzlichen Parameter entscheidungsrelevant sein können, kommt es konkret darauf an, ob die zu rodende Fläche ausgleichs- bzw. ersatzbedürftige Wirkungen entfaltet. Ist diese Frage zu verneinen, kann auch aus einer geringen Waldausstattung kein Argument für die Vorschreibung einer Ersatzleistung gewonnen werden.

Umgekehrt rechtfertigt eine gute oder sogar überdurchschnittliche Waldausstattung nicht, von vornherein von der Prüfung der Erforderlichkeit einer Ersatzleistung Abstand zu nehmen.

Kommen der zur Rodung beantragten Fläche „keine besonderen“ und daher keine ersatzbedürftigen Wirkungen zu, wird insbesondere in Gebieten mit ausreichender Waldausstattung bei allenfalls sogar gegebener positiver Waldflächenbilanz von der Vorschreibung einer Ersatzleistung Abstand zu nehmen sein. Ob die Ersatzleistung vorzuschreiben ist oder nicht, hängt jeweils vom Einzelfall ab, jedenfalls aber wird der durch die Rodung entstehende Wegfall der Waldwirkungen (vgl. § 6) an der „näheren Umgebung der Rodungsfläche“ zu bewerten sein; dies bedeutet, dass in diesem Bereich die gegebene Waldausstattung in die verfahrensmäßige Prüfung miteinzubeziehen ist und dies aktenkundig gemacht werden muss bzw. in die Bescheidbegründung mitaufzunehmen ist. Die Waldausstattung drückt sich im Bewaldungsprozent aus.

Bei dessen Berechnung wird von der Funktionsfläche des Waldentwicklungsplanes auszugehen sein. Jedoch kann – zumal auch die Waldwirkungen konkret zu beurteilen sind – bei entsprechender Begründung auch eine andere Flächeneinheit herangezogen werden.

Eine Ersatzleistung ist weiters nur dann erforderlich, wenn die Unzulänglichkeit der verbleibenden Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodungsfläche einen solchen Ersatz – nach Art und Umfang – notwendig macht, um dort den Fortbestand der Wirkungen des Waldes zu garantieren. Um beurteilen zu können, ob dieses Erfordernis vorliegt, ist es aber notwendig, die verbleibende Waldausstattung der näheren Umgebung der Rodungsflächen in qualitativer Hinsicht zu erfassen sowie festzustellen, ob und aus welchen Gründen die verbleibende Waldausstattung unzulänglich wäre, um den Anforderungen an die Waldkultur zu entsprechen. Dabei wird als nähere Umgebung der Rodungsflächen nach Lage des Einzelfalles jenes Gebiet anzusehen sein, das vom Standpunkt der

von ihm zu erwartenden Wirkungen des Waldes als Einheit angesehen werden kann (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0038).

In die Vorschreibung über die Ersatzleistung sind die näheren Details, wie Grundstücksbezeichnung, Flächenausmaß, Aufforstungstermin, bei Aufforstung auf fremden Grundstück überdies der Nachweis der mit dem Eigentümer dieses Grundstückes getroffenen Vereinbarung udgl., miteinzubeziehen. Besonders zu beachten ist auch, dass im Fall einer Ersatzaufforstung die angebotene Ersatzfläche für eine Aufforstung auch rechtlich geeignet sein muss, d.h., dass ihrer Aufforstung gesetzliche Bestimmungen (z.B. nach den Kulturflächenschutzgesetzen der Länder) nicht entgegenstehen dürfen bzw. etwaige danach vorgesehene Bewilligungen vorliegen; die erforderlichen Klarstellungen hat die Behörde vor der Erteilung der Rodungsbewilligung zu treffen.

- Mit der Änderung des § 18 Abs. 2 durch die Forstgesetznovelle 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, wurde die Grundlage geschaffen, dass die Vorschreibung von Ersatzleistungen auf fremden Grundstücken auch dann möglich ist, wenn die Vereinbarung mit deren Eigentümern zur Durchführung der Ersatzleistung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung noch nicht nachgewiesen werden kann. Diesfalls ist die Durchführung der Rodung erst dann zulässig, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung der Behörde nachweist.  
Insofern wurde die Möglichkeit der Vorschreibung einer Ersatzleistung entsprechend ihrem – gegenüber der Ersatzgeldleistung – primären Charakter im Sinne des Ausgleichs der durch die Rodung entfallenden Wirkungen erweitert, zumal Grundeigentümer vielfach erst bei Vorliegen einer Bewilligung zu solchen Vereinbarungen bereit sind (vgl. RV 37 BlgNR. XXIII. GP).
- Für die Durchführung der Ersatzleistung ist der Rodungswerber (als Bescheidadressat) verantwortlich (zum Unterschied von der in § 18 Abs. 3 geregelten Neubewaldung, die die Behörde zu veranlassen hat), unabhängig davon, ob sich die von der Ersatzleistung betroffenen Grundstücke im Eigentum des Rodungswerbers oder eines Dritten (bei Vorliegen einer vertraglichen „Vereinbarung“) befinden.
- Die Ersatzleistung ist so vorzunehmen, dass sie in ihrem Ergebnis die ihr zugedachten Wirkungen optimal erfüllen kann. Dieser Zielsetzung ist daher im Besonderen bei der Wahl der Baumarten und der Art der Bewirtschaftung Rechnung zu tragen. Dass bei einer Ersatzaufforstung die Verpflichtung zur „Sicherung der Kultur“ miteingeschlossen ist, ergibt sich aus Abs. 2 im Zusammenhang mit den Wiederbewaldungsvorschriften in § 13.

- Betreffend Erforderlichkeit von Ersatzleistungen bei bestimmten, auf Grund des Naturschutzes besonders relevanten Flächen wird auf Folgendes hingewiesen:  
Bei bestimmten „Offenland-Lebensraumtypen“ (s. Fußnote 1 zu Pkt. 4.g) nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), der sogenannten FFH-Richtlinie, wurden diese besonderen Schutzgebiete deshalb festgelegt, weil dort davon auszugehen ist, dass diese Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand vorhanden sind oder dieser Zustand wiederherstellbar ist.  
Die Wirkungen des Waldes sind dahingehend zu beurteilen, ob die gegenständliche Fläche die Eignung besitzt, eine oder mehrere der in § 6 Abs. 2 ForstG aufgezählten Wirkungen auszuüben (vgl. VwGH 25.5.2016, Ro 2014/10/0075).  
Die besagten „Offenland-Lebensräume“ bestehen gegenwärtig oder waren in der Vergangenheit soweit vorhanden, dass deren günstiger Erhaltungszustand wiederherstellbar ist. Infolge Neubewaldung entstand auf diesen Flächen nunmehr Wald.  
Bei diesen „Offenland-Lebensräumen“, wo zum Zeitpunkt der Meldung nach Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der FFH-Richtlinie oder der landesrechtlichen Festlegung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal kein Wald vorhanden war und diese auch als „Offenland-Lebensräume“ naturschutzfachlich geeignet sowie naturschutzrechtlich gefordert werden, ist die Eignung als Wald von untergeordneter Bedeutung.  
Die Wirkungen eines solchen Waldes sind daher als entsprechend gering zu beurteilen und besteht kein besonderes öffentliches Interesse an dessen Erhaltung.  
Mit einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 2 ist auch keine Ersatzleistung vorzuschreiben.  
Diese Auffassung ist aber ausschließlich bezüglich dieser europarechtlich geforderten prioritären „Offenland-Lebensräume“ zu vertreten. Nur bei diesen ist naturschutzrechtlich determiniert, dass die davon umfassten Flächen als solche zu erhalten oder wiederherzustellen sind. Das gilt für diese „Offenland-Lebensräume“ sowohl im Fall, dass sie innerhalb des nach Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der FFH-Richtlinie gemeldeten Gebietes situiert sind, als auch im Fall, dass sie in festgelegten Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern liegen.

### **c) Ersatzgeldleistung (§ 18 Abs. 3)**

Die Vorschreibung des hier vorgesehenen Geldbetrages – wie schon erwähnt, handelt es sich um eine Auflage im Sinne des Abs. 1 – stellt sich als Folgeregelung zu Abs. 2 dar. Ist also die Vorschreibung einer Ersatzleistung von vornherein nicht vorgesehen, so hat auch

eine (kurz so bezeichnete) Geldleistung zu entfallen und kann daher nicht vorgeschrieben werden. Es ist daher im Verfahren vorerst zu prüfen, ob eine Ersatzleistung im Sinn des § 18 Abs. 2 vorzuschreiben wäre; ist dies der Fall, dann hat die Behörde festzuhalten, dass und aus welchen Gründen diese Vorschreibung weder möglich noch zumutbar ist; schließlich hat sie die Höhe des Geldbetrages an Hand der (fiktiven) Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche unter der Annahme, dass diese aufzuforsten wäre, festzulegen.

Was die Vorschreibung der Geldleistung betrifft, wird auf die Ausführungen zu Punkt 7.a. verwiesen.

Hinsichtlich der Einhebung und Vereinnahmung der vorgeschriebenen Geldbeträge ist festzuhalten:

- Die Geldbeträge sind Einnahmen des Bundes und daher an diesen abzuführen; die vereinnahmten Gelder sind mindestens einmal monatlich zu überweisen und zwar auf das Konto IBAN: AT85 0100 0000 0506 0007, BIC: BUNDATWW.
- Zum gleichen Termin mit der Einzahlung ist gegenüber dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Forstsektion) ein Nachweis über die zur Einzahlung gebrachten Gelder unter Angabe des Namens des Rodungswerbers, der Zahl und des Datums des Rodungsbewilligungsbescheides sowie der Höhe des Betrages (die Summe der Einzelbeträge muss gleich dem Überweisungsbetrag sein) zu erbringen.

#### **d) Befristete Rodung (§ 18 Abs. 4)**

Dieser Absatz regelt die **befristeten Rodungen**, das sind solche, die für einen begrenzten Zeitraum bewilligt werden. Das Gesetz verlangt, dass (sofern nicht eine anmeldepflichtige Rodung vorliegt) im Bewilligungsbescheid:

- die beantragte Verwendung des Waldbodens für den näher bezeichneten Zweck ausdrücklich als vorübergehend erklärt sein muss und
- die Auflage erteilt werden muss, dass der Waldboden nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Im Hinblick auf die zwingend vorgesehene Auflage ergibt sich – auch nach der Judikatur des VwGH – für die Behörde schon allein aus diesem Grund die Verpflichtung zur Bescheidbegründung.

Nur der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass in Rodungsbewilligungen, die mit der Einschränkung „..... auf die Dauer des Betriebes der Anlage ....." erteilt werden (wie dies etwa bei Rodungen zum Zwecke der Errichtung einer Pipeline oder einer Aufstiegshilfe der Fall ist), in denen also lediglich eine Zweckbindung zum Ausdruck gebracht wird und in denen in der Regel die Wiederbewaldung nicht vorgeschrieben wird, keine befristeten Rodungen im Sinne des Abs. 4 zu sehen sind; denn bei befristeten Rodungen stellt eben ein genau begrenzter Zeitraum das entscheidende Kriterium dar (wie z.B. Kiesabbau oder vorübergehende Inanspruchnahme von Waldboden zwecks unbedingt erforderlicher Einrichtung von Baustellen). Es ist dabei vom Vorliegen einer Bewilligung zur dauernden Rodung mit einer – als auflösende Bedingung zu qualifizierenden – Zweckbindung auszugehen.

Nach § 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers auf höchstens 90 Jahre zu befristen. Erfolgt keine Befristung im Bescheid, gilt nach Abs. 2 die Befristung von 90 Jahren.

Rodungen für derart lange Zeiträume (die sogar über dem Regelalter der Hiebsreife von 60 Jahren liegen), die zudem mit der Errichtung von dauerhaften Bauten einhergehen, können nicht als vorübergehende Rodungen angesehen werden, auch wenn die wasserrechtliche Bewilligung für das Kraftwerk befristet erteilt wird.

Rodungen, die nach dem Rodungszweck und den damit verbundenen Anlagen schon objektiv sehr lange andauern, können nicht als vorübergehende Rodungen qualifiziert werden. Es ist auch geboten, dass die Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen möglichst früh erfolgt. Durch die späte Wiederbewaldung wäre das nicht der Fall. Zudem soll nicht die Ersatzleistungsverpflichtung nach § 18 Abs. 2 umgangen werden.

# 8 Alpenkonvention (Protokolle „Bergwald“ und „Bodenschutz“) – Wälder mit Schutzwirkung

## a) Allgemeines

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995. Laut Anlage zu Art. 1 Abs. 1 (planliche Darstellung und Aufzählung der administrativen Einheiten – Gemeinden – Österreichs) fallen 64,80 % des österreichischen Staatsgebietes in dessen Anwendungsbereich.

Diese Rahmenkonvention wurde mit Erfüllungsvorbehalt (gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG) genehmigt, sodass dieser Staatsvertrag nicht unmittelbar anwendbar ist. Hingegen wurden die gemäß Art. 2 Abs. 3 der Alpenkonvention von den Vertragsparteien (bislang) vereinbarten Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden, jeweils ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, sodass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes deren unmittelbare Anwendbarkeit zu vermuten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 8.6.2005, Zl. 2004/03/0116, ausgesprochen, dass die Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ (folgend BodP) unmittelbar anwendbar sei, und die Beschwerde gegen den auf diese Bestimmung gestützten (die Genehmigung versagenden) Bescheid abgewiesen.

## b) Protokoll „Bergwald“

Das Protokoll „Bergwald“ (folgend BWaldP), BGBl. III Nr. 233/2002, beinhaltet in Art. 6 folgende Bestimmungen (Abs. 1 dieser Norm findet sich gleichlautend in Art. 13 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002):



## **Artikel 6**

### *Schutzfunktionen des Bergwaldes*

- 1. Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.*
- 2. Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.*

Tatbestandsvoraussetzung für die Einschlägigkeit von Art. 6 Abs. 1 BWaldP und Art. 13 Abs. 1 BodP ist die Schutzwirkung des Bergwaldes „in hohem Maß“. Nach den in dieser Bestimmung angesprochenen Schutzgütern umfasst diese Schutzwirkung sowohl die Standort- als auch die Objektschutzwirkung. So hat auch der VwGH im obgenannten Erkenntnis festgehalten, dass der Begriff „Wälder mit Schutzfunktionen“ des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP im Sinne des Art. 13 dieses Protokolls sowohl Standortschutzwälder nach § 21 Abs. 1 ForstG als auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs. 2 ForstG umfasst.

Gemäß § 5 Waldentwicklungsplanverordnung wird die hohe Wertigkeit der Schutzwirkung im Waldentwicklungsplan durch die Wertziffer 3 ausgedrückt.

Eine Schutzwirkung „im hohen Maß“ eines in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallenden Waldes („Bergwaldes“) kann daher nur dann vorliegen, wenn auf Grund einer **konkreten forstfachlichen Beurteilung** der zur Rodung beabsichtigten Waldfläche nach den in der Richtlinie zu Erstellung des Waldentwicklungsplanes festgelegten Kriterien (vgl. oben zu Pkt. 5. und 6.) dessen Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 24.2.2006, Zl. 2005/04/0044, wo die „Schutzwirkung im hohen Maß“ gutachtlich ausgeschlossen wurde).

Insofern ist auch festzuhalten, dass der Begriff „Schutzwirkung im hohen Maß“ im Sinne der Art. 6 Abs. 1 BWaldP oder Art. 13 Abs. 1 BodP auch vom Begriff des „besonderen Walderhaltungsinteresses“ im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG zu unterscheiden ist (vgl. oben zu 3.a).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 BWaldP oder Art. 13 Abs. 1 BodP überhaupt im Sinne der verfassungsrechtlichen Judikatur unmittelbar anwendbar sein sollten, wird – bei Bejahung dieser kontrovers behandelten Frage – nach

Ansicht des BMLRT durch diese Bestimmungen kein dem § 17 ForstG derogierendes, absolutes Rodungsverbot konstituiert, sondern handelt es sich (sinngemäß) um eine Wiederholung des Rodungsverbots nach § 17 Abs. 1 ForstG.

Dies ergibt sich bei systematischer und teleologischer Interpretation dieser Bestimmungen.

So wird aus dem Begriff „Vorrangstellung“ des jeweiligen Abs. 1 der genannten Protokolle die besondere öffentliche Bedeutung von im hohen Maß schützenden Bergwäldern abzuleiten sein, welche bei der Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG zu berücksichtigen ist.

Laut den Materialien (BWaldP: 1094 BlgNR, BodP: 1096 BlgNR; jeweils XXI. GP) wurde kein Änderungsbedarf bei den Rodungsbestimmungen festgestellt, währenddessen ausdrücklich ein allfälliger Anpassungsbedarf für andere Bereiche des Forstgesetzes (natürliche Waldverjüngungsverfahren, Waldweide, etc.) angeführt wurde (vgl. insbesondere zum BWaldP). Hätte der Gesetzgeber einen Widerspruch in diesem doch sehr zentralen Bereich des Forstgesetzes geortet, müsste dies den Materialien zu entnehmen sein. Zudem sprechen auch verfassungsrechtliche Erwägungen für diese Meinung.

### **Umsetzung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 BWaldP und Art. 13 Abs. 1 BodP:**

Aus diesen völkerrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass den Bergwäldern mit Schutzwirkung im hohen Maß ein besonders hohes öffentliches Interesse an deren Erhaltung zukommt.

§ 17a oder § 17 Abs. 2 ForstG sind demnach nicht anwendbar. Die obigen Bestimmungen sind bei der Interessenabwägung des § 17 Abs. 3 ForstG zu berücksichtigen bzw. anzuwenden.

Eine Rodungsbewilligung wird im Sinne dieser völkerrechtlichen Bestimmungen nur bei einem entsprechend hohen (besonderen) öffentlichen Interesse an der Rodung erteilt werden können. Ein absolutes oder spezielles Rodungsverbot ergibt sich nicht aus diesen Bestimmungen.

### **c) Protokoll „Bodenschutz“ – Rodung für Schipisten**

Die schon erwähnte Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP, BGBl. III Nr. 235/2002, lautet:

## **Artikel 14**

### *Auswirkungen touristischer Infrastrukturen*

1. *Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass – Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.*

Diese Bestimmung wurde – wie oben schon erwähnt – vom VwGH als unmittelbar anwendbar qualifiziert und spricht im Unterschied zu Art. 6 Abs. 1 BWaldP und Art. 13 Abs. 1 BodP (allgemein) von Schutzfunktion schlechthin und nicht von einer solchen „hohen Maßes“. Wie bereits oben festgehalten, sind laut VwGH vom Begriff „Wälder mit Schutzfunktionen“ des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich 1 Fall BodP (Bau und Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen) Standortschutz- und Objektschutzwälder umfasst. Es dürfte davon auszugehen sein, dass diese Bestimmung auf alle Wälder mit Schutzwirkung, und nicht (nur) auf solche, die auf Grund des Erfordernisses einer besonderen Behandlung als Schutzwälder zu qualifizieren sind, anzuwenden ist. Eine Einschränkung auf die Standortschutzwälder oder Wälder mit Standortschutzwirkung, wie allenfalls auf Grund der anderen Bestimmungen bzw. der Ziele des BodP geschlossen werden könnte, ist somit unzutreffend.

Besitzt somit ein (im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegender) Wald eine Schutzwirkung, gleich welcher Qualität oder Quantität, ist eine zum Zweck des Baus (oder der Planierung) von Skipisten erforderliche Rodungsbewilligung nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen möglich.

So hat der VwGH im besagten Erkenntnis vom 8.6.2005 festgehalten, dass sich aus Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP ergebe, dass bei einer – nur in Ausnahmefällen zulässigen – Genehmigung des Baus und der Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorzusehen sei. Eine Genehmigung könne jedenfalls nur erfolgen, wenn die Schutzfunktion des betroffenen Waldes – auf Grund der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen – durch den Bau bzw. die Planierung von Skipisten nicht beeinträchtigt werde. Dies sei etwa im Falle von Objektschutzwäldern, die nicht in labilen Gebieten liegen würden, durch Ausgleichspflanzungen oder technische Maßnahmen denkbar.

### **Anwendung des § 17 Abs. 3 ForstG**

Bei teleologischer Interpretation (Zweck der Norm ist das Zurückdrängen des Schipistenbaus in bestimmten Gebieten/Lagen) des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich 1. Fall ergibt sich der Schluss, dass nach dieser spezielleren, dem Forstgesetz vorgehenden Bestimmung bei Vorliegen jeglicher Schutzwirkung („Wälder mit Schutzfunktionen“), somit auch im Falle einer geringeren Schutzwirkung (S 1 entsprechend dem Waldentwicklungsplan), eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG durchzuführen ist. Die Anwendung des § 17 Abs. 2 oder § 17a ForstG scheidet insofern aus, da besagte Bestimmung des BodP durch die Formulierung, dass „nur in Ausnahmefällen“ Genehmigungen zu erteilen sind, das Vorliegen eines „öffentlichen Rodungsinteresses“ und dessen Überwiegen gegenüber dem öffentlichen Walderhaltungsinteresse erfordert.

### **Zwingende Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme**

Mit der Erteilung einer Genehmigung für den Bau und die Planierung von Skipisten sind Ausgleichsmaßnahmen, wodurch die Schutzfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, vorzuschreiben. Sofern die Schutzfunktion nicht durch andere (auch bautechnische) Maßnahmen ausgeglichen wird (vgl. besagtes VwGH-Erkenntnis vom 8.6.2005), ist (auch bei einer konkret beurteilten Schutzwirkung der zur Rodung beabsichtigten Waldfläche von geringem öffentlichem Interesse – Wertziffer 1) eine Ersatzleistung zum Ausgleich der durch die Rodung entfallende Schutzwirkung vorzuschreiben.

Während nach § 18 Abs. 1 ForstG nur „erforderlichenfalls“ eine Ersatzleistung vorzuschreiben ist (siehe Punkt 7.b), ist bei einer Rodungsbewilligung für Skipisten in Wäldern mit (jeglicher) Schutzfunktion jedenfalls eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben.

Festzuhalten ist aber, dass die Ausgleichsmaßnahme nicht in die Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG einbezogen werden darf, da ansonsten solche Rodungen gegenüber Rodungen zu anderen Zwecken entgegen der Intention des BodP begünstigt würden. Nach dem VwGH-Erkenntnis vom 8.6.2005 (betreffend ein UVP-Verfahren) sind unter Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP auch technische Maßnahmen zu verstehen. Daraus folgt, dass die beiden **Alternativen des § 18 Abs. 2 ForstG** (Ersatzaufforstung oder Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes) durch besagte Bestimmung des BodP um technische Maßnahmen **erweitert** (und nicht derogiert) werden. Nach Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich 1. Fall BodP können somit zum Ausgleich der durch den Skipistenbau entfallenden Schutzwirkungen des Waldes auch technische Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Die Vorschreibung einer subsidiären Ersatzgeldleistung scheidet aus, da die entfallende

Schutzwirkung auszugleichen ist. Ist die Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme nicht möglich, ist die Rodungsbewilligung zu versagen.

Da sich **Art. 14 Abs. 1 BodP** auch an die **für die Durchführung anderer Materienverfahren** zuständigen Behörden (z.B. Naturschutz) richtet, hängt die Erforderlichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im forstrechtlichen Verfahren davon ab, welche Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich BodP allenfalls bereits von einer nach einem anderen Materiengesetz zuständigen Behörde vorgeschrieben wurden: Stellt sich heraus, dass durch die bereits vorgeschriebenen Maßnahmen anderer Materienverfahren auch der durch die Rodung bedingte Entfall der Schutzwirkung des Waldes bereits (mit-)kompensiert wurde, erübrigt sich die forstrechtliche Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme.

Ergibt sich, dass aus forstfachlicher Sicht weitere Maßnahmen zur Kompensation der durch die Rodung verlorengelenden Waldwirkungen erforderlich sind, so hat durch die Forstbehörde eine entsprechende Vorschreibung gemäß § 18 Abs. 2 ForstG bzw. – betreffend technischer Maßnahmen – nach besagter Bestimmung des BodP zu erfolgen.

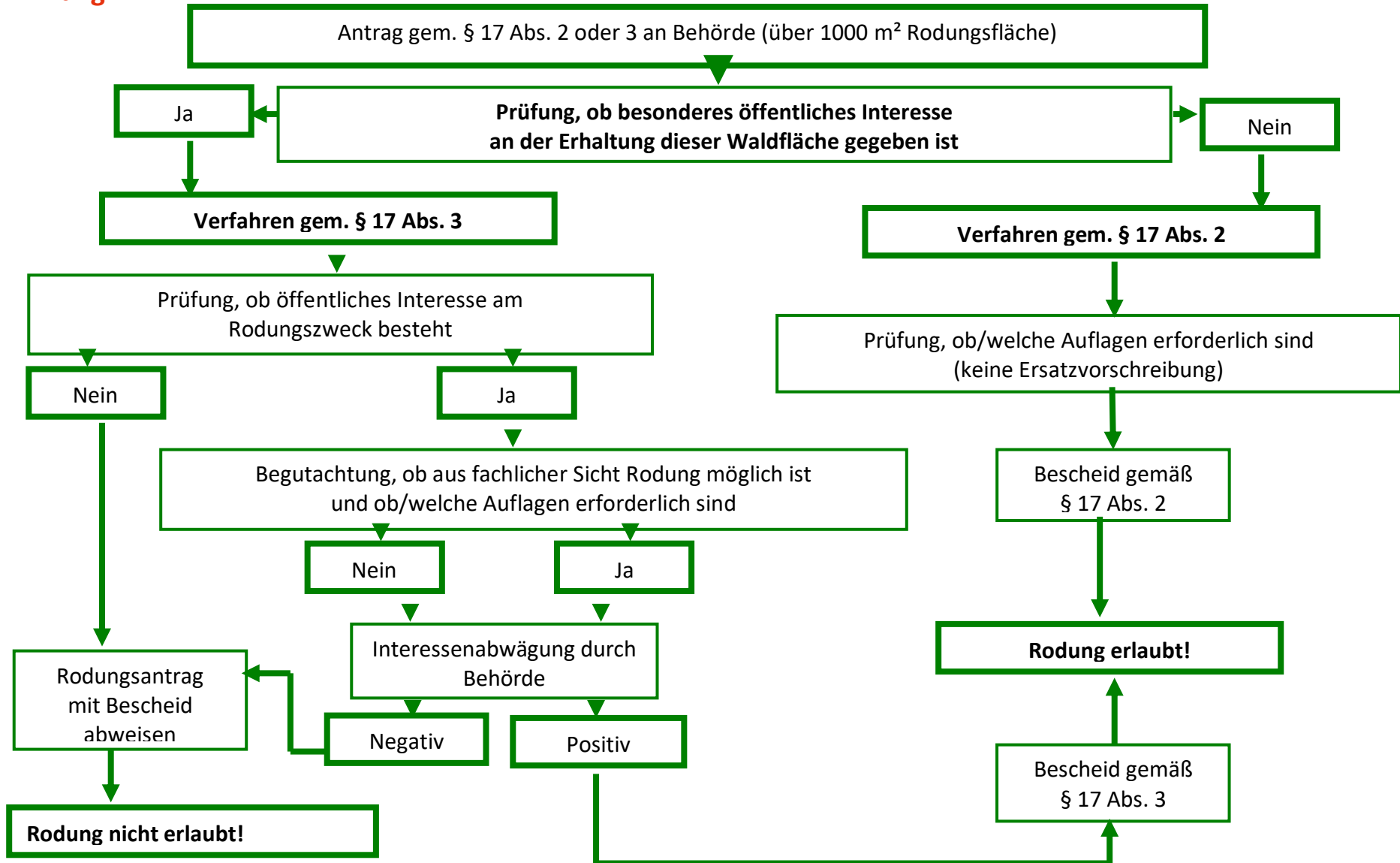
### **Absolutes Rodungsverbot für Bau und die Planierung von Skipisten in „labilen Gebieten“**

Nach der Bestimmung des Art. 14 Abs. 1 3. Teilstrich 2. Fall werden Rodungen für den Bau (oder Planierung) von Skipisten in „labilen Gebieten“ ausgeschlossen. Zur Beurteilung des Vorliegens eines „labilen Gebietes“ bedarf es eines entsprechenden forsttechnischen und/oder geologischen Sachverständigengutachtens.

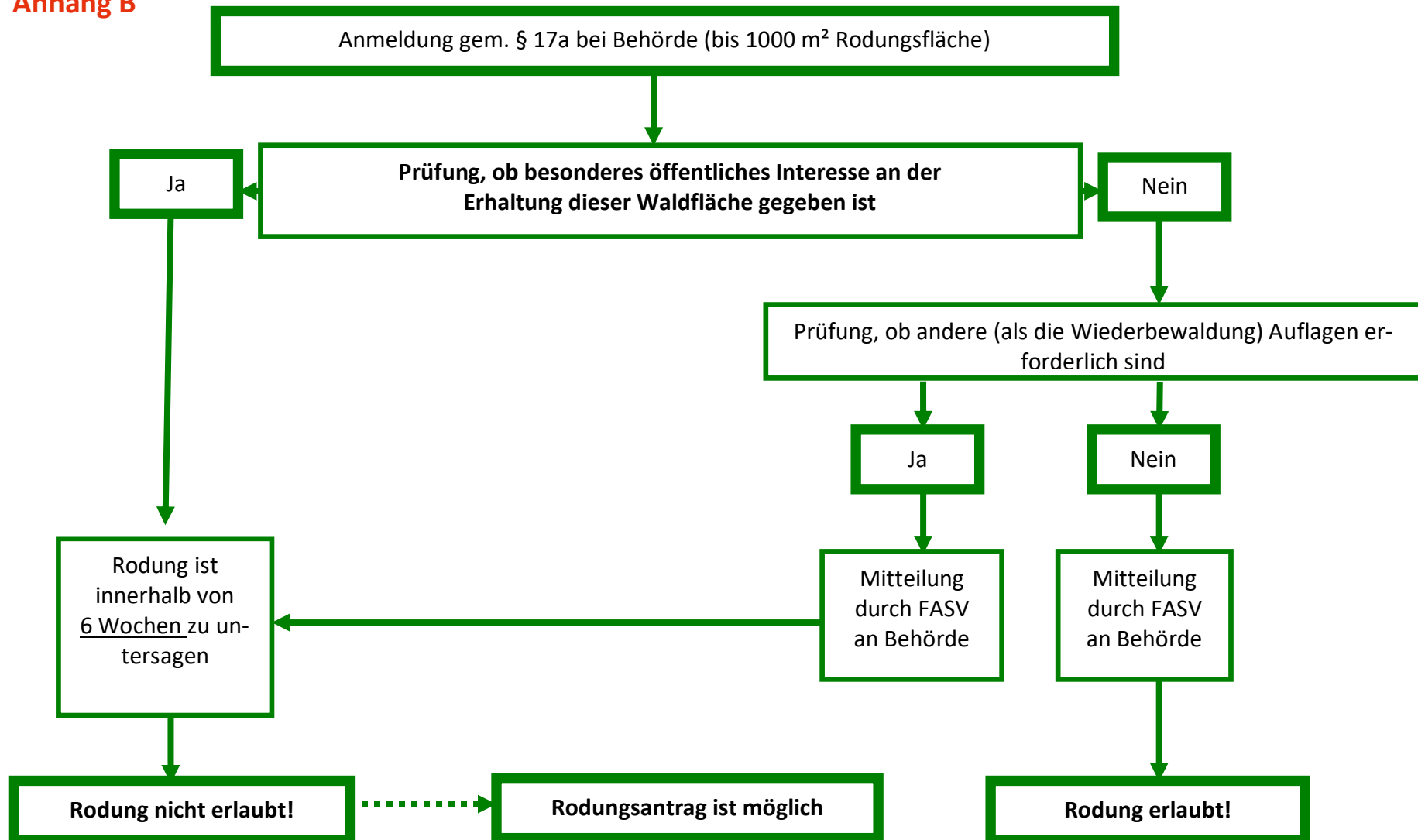
Im obgenannten Erkenntnis vom 8.6.2005 hat der VwGH die auf Grund anderer Sprachfassungen des BodP erfolgte Gleichsetzung der Bedeutung des Begriffes „labiles Gebiet“ mit Rutschhang oder Rutschterrain nicht beanstandet. Weiters wurde ausgeführt, dass im Falle aktiver Hangbewegungen, die unstrittig für einen Großteil des Projektgebietes festgestellt worden seien, nicht von einem im Gleichgewicht befindlichen Gebiet gesprochen werden könne, sodass die Beurteilung als „labiles Gebiet“ nicht als unzutreffend zu erkennen gewesen sei.

# Anhänge

Anhang A



## Anhang B







**Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)